

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftspädagogik
an der Universität Leipzig
Vom 26. Februar 1997

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz SHG) vom 4. August 1993 hat die Universität Leipzig am 12. März 1996 die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsarten, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß und Prüfungsamt
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen und Ordnungsverstöße

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Struktur der Diplomvorprüfung
- § 10 Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern im Grundstudium
- § 11 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 12 Ablehnung der Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung von Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholungen im Rahmen der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis der Diplomvorprüfung, Bescheide und Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 16 Umfang und Struktur der Diplomprüfung
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Prüfungsfächer der Fachprüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 23 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 24 Ergebnisse der Fachprüfungen
- § 25 Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

§ 26	Einreichung der Diplomarbeit
§ 27	Bewertung der Diplomarbeit
§ 28	Ergebnis der Diplomprüfung
§ 29	Wiederholung der Diplomprüfung
§ 30	Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

§ 31	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 33	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen zur Prüfungsordnung (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/1997 vom 26. Februar 1997)

Anlage 1:	Übersicht über die wichtigsten Regelungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Leipzig
Anlage 2:	Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Anlage 3:	Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Anlage 4:	Fachspezifische Regelungen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Studienrichtung II

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des wissenschaftlichen Studiums im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Handelslehrerin" (Dipl.-Hdl.) für weibliche Absolventen. Männlichen Absolventen wird der akademische Grad "Diplom-Handelslehrer" (Dipl.-Hdl.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester².
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester bleibt dem Abschluß der Diplomprüfung vorbehalten.
- (3) Das Lehrangebot soll - in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 5 bis 7 der Studienordnung - ca. 155 bis 160 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Davon entfallen ca. 80 bis 85 SWS auf das Grundstudium und ca. 70 bis 75 SWS auf das Hauptstudium.
- (4) Bis zum Antrag auf Zulassung zu den letzten Fachprüfungen der Diplomprüfung sind ein Betriebspraktikum von 26 Wochen Gesamtdauer in einem kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeitsfeld und ein vierwöchiges wirtschaftsdidaktisch ausgerichtetes Schulpraktikum abzuleisten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob ein Praktikum einem kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeitsfeld bzw. einer wirtschaftsdidaktischen Ausrichtung zuzurechnen ist. Die beiden Praktika können jeweils in mehreren Teilen absolviert werden.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Prüfungsordnung der Begriff "Kandidat" verwendet. Er bezieht sich sowohl auf Studentinnen als auch auf Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

² Als Semester im Sinne dieser Prüfungsordnung gilt jedes Semester, für das ein Studierender im Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist.

§ 4

Prüfungsarten, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomvorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Sie erstreckt sich in der Regel auf schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren); mündliche Prüfungen erfolgen nur in Sonderfällen. In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Studiengangs erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil setzt sich - je nach gewählter Studienrichtung - aus fünf oder vier Fachprüfungen zusammen, die sich auf schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) und mündliche Prüfungsleistungen erstrecken. Der andere Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit. Die gesamte Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können auch vor Ablauf der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Nachweise erbracht werden, die bei den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen jeweils erforderlich sind.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomvorprüfung einschließlich eventuell anfallender Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung einschließlich eventuell anfallender Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Die Fristen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht werden, sind Ausschlußfristen.

§ 5

Prüfungsausschuß und Prüfungsamt

- (1) Für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik wird an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuß befaßt sich mit der Organisation der Diplomvorprüfungen und der Diplomprüfungen sowie mit allen weiteren Aufgaben, die durch die Prüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik begründet werden.

- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören wegen der gemeinsamen Betreuung von fünf Studiengängen insgesamt 15 Mitglieder an. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, wird ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
 2. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Ausnahme aller Prüfungsangelegenheiten, die Aspekte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik betreffen),
 3. der Studiendekan (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
 4. fünf weitere Professoren, die jeweils einen anderen der beteiligten fünf Studiengänge vertreten sollen (der Vertreter des Studiengangs Wirtschaftspädagogik übernimmt die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in allen Prüfungsangelegenheiten, die Aspekte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik betreffen),
 5. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 6. ein sonstiger Mitarbeiter,
 7. drei Studierende.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt jeweils drei Jahre, mit Ausnahme der Studierenden, deren Amtszeit jeweils nur ein Jahr dauert. Die Amtszeiten aller Mitglieder beginnen jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit des Stellvertreters eines Mitglieds endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens sechs weitere Mitglieder und davon mindestens drei weitere Professoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist - die Stimme seines Stellvertreters.
- (7) Der Prüfungsausschuß fällt alle Entscheidungen über Prüfungsangelegenheiten, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Prüfungsamt zuständig sind.
- (8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen bleiben dem Prüfungsausschuß vorbehalten.

- (9) Wenn ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubwürdig belegt, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der jeweils vorgeschriebenen Form abzulegen, dann soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten nach Möglichkeit gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Form geeigneter gleichwertiger Prüfungsleistungen soll in Absprache mit dem jeweils betroffenen Prüfer erfolgen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Der Prüfungsausschuß kann seine Tätigkeit zeitlich befristet oder dauerhaft auf andere als die in §5 Abs. 1 genannten Studiengänge ausweiten, sofern dies in den Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge entsprechend geregelt ist und falls es sich um Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalten handelt.
- (12) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsamt eingerichtet, das den Prüfungsausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Dem Prüfungsamt obliegen - auf Weisung des Prüfungsausschusses - insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der verbindlichen Fristen für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen (Ausschlußfristen);
 2. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen;
 3. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
 4. Führung der Prüfungsakten;
 5. Ladung der Kandidaten;
 6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
 7. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten und Bekanntgabe der Prüfungsdauer vor Anmeldung zur Prüfung;
 8. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung und von Prüfungsunterlagen;
 9. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich der Raum- und Terminpläne) für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den betroffenen Prüfern;
 10. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins;
 11. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
 12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;
 13. Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zum Prüfer können nur Professoren und andere nach Landesrecht³ prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Bestellung eines Prüfers setzt in der Regel voraus, daß der Prüfer in demjenigen Semester, das der Prüfung unmittelbar vorangegangen ist, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt hat.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem betroffenen Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihm beauftragte Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Namen der Prüfer sind den Kandidaten durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (6) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Diplomarbeit und für die mündlichen Diplomprüfungen Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sie begründen aber keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Prüfers.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang⁴ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.

³ Zur Zeit Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993, § 28 Abs. 5.

⁴ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich durchzuführen, sondern es müssen eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung erfolgen.
- Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Regelungen von § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen und Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- Falls in einem Prüfungsfach, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, eine schriftliche Prüfungsleistung aus mindestens einem der vorgenannten Gründe mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, so entfällt die mündliche Prüfung, und die gesamte Fachprüfung ist nicht bestanden.

- (2) Der Grund, der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht wird, muß dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird dies dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt; schriftliche Prüfungen sind dabei zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betroffene Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus festlegen, daß die gesamte Prüfung im betroffenen Prüfungsfach nicht bestanden ist. Der Prüfungsausschuß kann in besonders schwerwiegenden Fällen darüber hinaus dem Kandidaten das Recht zur Wiederholung der Prüfung in demjenigen Prüfungsfach aberkennen, bei dessen Prüfung eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erfolgte.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsichtsführung nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß von einer schriftlichen Prüfung soll nach Möglichkeit durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Anhörung der Aufsichtsführung vorgenommen werden. Wird ein Kandidat von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen, so wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß zum nächstmöglichen Termin eine Entscheidung nach § 8 Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Struktur der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik, ein methodisches Instrumentarium sowie systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbst-

Kontrolle des Kandidaten hinsichtlich seiner Eignung für den gewählten Studiengang und seiner Kenntnisse in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studiengangs.

- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung I auf die folgenden Prüfungsfächer:
1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
 2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 3. Grundlagen der Statistik,
 4. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
 5. Wirtschaftspädagogik.
- (3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung II auf die folgenden Prüfungsfächer:
1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
 2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 3. Wirtschaftspädagogik,
 4. nicht-wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach.
- (4) In jedem der Studienfächer aus § 9 Abs. 2 bis 3 muß an mehreren studienbegleitenden Teilklausuren⁵ teilgenommen werden. Im Prüfungsfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik ist zusätzlich zu den studienbegleitenden Teilklausuren eine mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe abzulegen. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets sein, für das die Teilklausur gestellt wird. Jede Teilklausur soll in jedem Semester angeboten werden.
- (5) Die Gesamtdauer der Teilklausuren beträgt in jedem der Studienfächer Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Statistik sowie im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach jeweils vier Stunden (240 Minuten). Für das Studienfach Wirtschaftspädagogik, beträgt die Gesamtdauer aller Teilklausuren zwei Stunden (120 Minuten).
- (6) Die Teilklausuren in den Studienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre unterliegen den Vorschriften von Bonus/ Malus-Regelungen (Credit Point System). Sie bestimmen für jedes betroffene Studienfach, unter welchen Bedingungen die Diplomvorprüfung in diesem Studienfach bestanden ist und wie die Ergebnisse der Teilklausuren zu einem fachspezifischen Gesamtergebnis zusammengefaßt werden. Einzelheiten der Bonus/Malus-Regelungen legen die Ausführungsbestimmungen in den Anlagen 2 und 3 fest.

⁵ Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach „Sport“ können die Vorprüfungsleistungen auch in anderer Form als durch (Teil-)Klausuren erbracht werden. Das Nähere ist in der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung Wirtschaftspädagogik geregelt.

- (7) Im Studienfach Grundlagen der Statistik besteht die Diplomvorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils zwei Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I", die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge abzulegen. Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 13 Abs. 2. Die Diplomvorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Statistik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Statistik wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
- (8) Im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik besteht die Diplomvorprüfung aus zwei Teilklausuren mit je 40 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe. Die Benotung der beiden Teilklausuren erfolgt gemäß § 13 Abs. 2. Die mündliche Prüfung wird entweder mit "bestanden" oder aber mit "nicht bestanden" beurteilt. Die Diplomvorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik genau dann bestanden, wenn in beiden Teilklausuren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht und die mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe mit "bestanden" beurteilt wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Wirtschaftsinformatik wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
- (9) Im Studienfach Wirtschaftspädagogik besteht die Diplomvorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils einer Stunde (60 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik", die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Berufsbildungssysteme". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge abzulegen. Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 13 Abs. 2. Die Diplomvorprüfung ist im Studienfach Wirtschaftspädagogik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Wirtschaftspädagogik wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
- (10) Die Diplomvorprüfung im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach ist genau dann bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Detaillierte Regelungen für die Diplomvorprüfung in den einzelnen nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern finden sich in Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 10

Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern im Grundstudium

- (1) Für jedes propädeutische Fach, das in § 10 Abs. 2 der Studienordnung Wirtschaftspädagogik (SO WP) für die Studienrichtungen I oder II festgelegt ist, muß im Grundstudium genau ein Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 3 PO WP als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:
 1. im Fach Technik des Rechnungswesens aufgrund einer Klausur von drei Stunden (180 Minuten) Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde,
 2. im Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler:
 - in der Studienrichtung I aufgrund einer Klausur von vier Stunden (240 Minuten) Dauer und
 - in der Studienrichtung II aufgrund einer Klausur von zwei Stunden (120 Minuten) Dauer,die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, sowie
 3. im Fach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik aufgrund einer Klausur von 40 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Für die Teilnahme an einer propädeutischen Klausur muß eine Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen. Die Klausuren sind unter denjenigen Bedingungen zu schreiben, die vom Prüfungsausschuß zuvor festgelegt und bekannt gemacht wurden.
- (3) Jede Klausur eines propädeutischen Fachs kann in mehrere Teilklausuren aufgespalten werden, sofern nach Maßgabe dieser Studienordnung zu diesem Fach mehrere Lehrveranstaltungen gehören und sofern die Gesamtdauer aller Teilklausuren mit der Klausurdauer übereinstimmt, die für dieses Fach in § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgegeben ist. Die Teilklausuren sollen jeweils am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die zum propädeutischen Fach gehören.

- (4) Der Versuch, eine Prüfungsvorleistung in einem propädeutischen Fach aus § 10 Abs. 2 SO WP zu erbringen, kann im Falle seines Scheiterns genau einmal wiederholt werden. Wenn für den Leistungsnachweis über die Prüfungsvorleistung mehrere Teilleistungen erforderlich sind, werden bei der Wiederholung bereits bestandene Teilleistungen angerechnet; sie können nicht wiederholt werden.

In jedem propädeutischen Fach wird für jede Prüfungsvorleistung genau ein Freiversuch gewährt, wenn der Versuch entweder im ersten oder aber im zweiten Semester erfolgt: Falls der Prüfungsversuch scheitert, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der Studierende behält dann das Recht, in den nachfolgenden Semestern erneut zu versuchen, die Prüfungsvorleistung zu erbringen, und dabei die eine Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Falls der Freiversuch ausgeübt und ein Leistungsnachweis erworben wird, ist ein Verbesserungsversuch ausgeschlossen.

- (5) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Grundstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 PO WP bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 13 Abs. 3 PO WP ermittelt.

§ 11

Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. mindestens für das Semester, in dem eine Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung erbracht werden soll, an der Universität Leipzig im Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist;
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §11 Abs. 3 erbracht hat und
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß §4 Abs. 5 und 6 für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplomvorprüfung gelten.

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung sind Prüfungsvorleistungen, die während des Grundstudiums erbracht werden müssen. Die Prüfungsvorleistungen erstrecken sich auf die drei propädeutischen Fächer:

1. Technik des Rechnungswesens (Studienrichtungen I und II),
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Studienrichtungen I und II),
3. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (nur Studienrichtung II).

In jedem der propädeutischen Fächer wird die erforderliche Prüfungsvorleistung durch eine schriftliche Leistung (Klausur) nachgewiesen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Nähere ist in § 10 geregelt.

(4) Für jede Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung ist ein gesonderter schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen derjenigen Voraussetzungen, die in § 11 Abs. 2 für die Zulassung zur Diplomvorprüfung genannt wurden;
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Als wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge gelten die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftspädagogik.

(6) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Leistungsnachweise über die Prüfungsvorleistungen gemäß § 11 Abs. 3;
2. eine Erklärung darüber, daß die Erklärung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 2 weiterhin zutrifft.

§ 12

Ablehnung der Zulassung zur Diplomvorprüfung

Die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn:

1. die in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in § 11 Abs. 5 und 6 genannten Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten Studiengang mit gleicher Diplomvorprüfung verloren hat.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die zu einem der Prüfungsfächer aus §9 Abs. 2 und 3 gehört, wird durch eine Note bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung,
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend:	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Vergabe der Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

- (3) Für jedes Prüfungsfach aus §9 Abs. 2 und 3, in dem die Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, wird im Rahmen der Diplomvorprüfung die Fachnote wie folgt berechnet:
 1. Die numerische Fachnote wird als ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der in die Bewertung einbezogenen einzelnen Teilklausuren berechnet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die

Teilklausuren, die in die Berechnung des Mittelwerts eingehen, werden gleichgewichtet oder nach Maßgabe ihres Anteils an der gesamten Dauer der schriftlichen Prüfung im jeweils betroffenen Prüfungsfach gewichtet.⁶

2. Die verbale Fachnote lautet,

a) falls die Prüfung im betroffenen Fach nicht nach der Maßgabe einer Bonus/Malus-Regelung erfolgte, bei einer numerischen Fachnote

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0:	nicht ausreichend;

b) falls die Prüfung im betroffenen Fach nach der Maßgabe einer Bonus/Malus-Regelung erfolgte, bei einer numerischen Fachnote

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0: - ausreichend,	falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde;
- nicht ausreichend,	falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist genau dann bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(5) Die Diplomvorprüfung ist in der Studienrichtung I oder II genau dann bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach aus § 9 Abs. 2 bzw. 3 bestanden wurde.

(6) Falls die Diplomvorprüfung bestanden ist, wird die numerische Gesamtnote der Diplomvorprüfung als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den numerischen Fachnoten aller Prüfungsfächer aus § 9 Abs. 2 bzw. 3 berechnet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁶ Werden im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach „Sport“ gemäß § 9 Abs. 4 FN 5 die Vorprüfungsleistungen in anderer Form als in Form von Teilklausuren erbracht, gilt diese Regelung analog.

- (7) Falls die Diplomvorprüfung bestanden ist, lautet die verbale Gesamtnote der Diplomvorprüfung bei einer numerischen Gesamtnote
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| bis einschließlich 1,5: | sehr gut, |
| von über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut, |
| von über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend, |
| von über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend. |

§ 14

Wiederholungen im Rahmen der Diplomvorprüfung

- (1) Bereits bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern aus § 9 Abs. 2 und 3 können nicht wiederholt werden. Ebenso unzulässig ist es, ein bereits bestandenes Prüfungsfach zu wiederholen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern aus § 9 Abs. 2 und 3 können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen, sofern in den Prüfungs- und Studienordnungen (einschließlich aller Anlagen) für den Studiengang Wirtschaftspädagogik keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen sind. Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich. Wer die Anmeldung zur oder die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung versäumt, verliert seinen Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur für genau ein nicht bestandenes Prüfungsfach aus § 9 Abs. 2 und 3 zulässig. Dafür gelten folgende Bestimmungen:
1. Während der zweiten Wiederholung eines Prüfungsfachs können Prüfungsleistungen, die beim erstmaligen oder beim erstmals wiederholten Prüfungsversuch im betroffenen Prüfungsfach bestanden wurden, nicht wiederholt werden. Ihre Noten werden beim zweiten Wiederholungsversuch angerechnet.
 2. Zur zweiten Wiederholung eines Prüfungsfachs muß der Kandidat alle Prüfungsleistungen, die er beim erstmaligen oder beim erstmals wiederholten Prüfungsversuch im betroffenen Prüfungsfach nicht bestanden hat, zu den jeweils nächsten regulären Prüfungsterminen erbringen, sofern in den Prüfungs- und Studienordnungen (einschließlich aller Anlagen) für den Studiengang Wirtschaftspädagogik keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen sind. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist vor dem nächsten regulären Prüfungstermin ein gesonderter schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden. Wenn der Kandidat diesen Antrag versäumt, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung im Studiengang

Wirtschaftspädagogik, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

3. Die zweite Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach aus § 9 Abs. 2 oder 3 ist genau dann bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden,
1. wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 4 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2 oder 3 verloren wurde oder
 2. wenn die zweite Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach aus § 9 Abs. 2 oder 3 nicht bestanden wurde.
- (5) Falls die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, hat der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik und in jedem verwandten Studiengang mit gleicher Diplomvorprüfung verloren.

§ 15

Zeugnis der Diplomvorprüfung, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis der Diplomvorprüfung enthält:
 1. die verbalen Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 mit Angabe der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. die verbale Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammernsowie die Bestätigung, daß die Diplomvorprüfung bestanden wurde.
- (3) Wenn die Diplomvorprüfung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurde, erteilt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß darüber Auskunft geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Darüber hinaus muß der Bescheid erkennen lassen, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Wenn ein Kandidat die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden hat, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält:
1. die erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen,
 2. die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie
 3. die Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen, die zur Diplomvorprüfung noch fehlen.

Darüber hinaus muß die Bescheinigung erkennen lassen, daß die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden wurde.

III. Diplomprüfung

§ 16

Umfang und Struktur der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfaßt:
1. die Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß §20 Abs. 1 bei der Studienrichtung I oder in den vier Prüfungsfächern gemäß §20 Abs. 2 bei der Studienrichtung II sowie
 2. die Diplomarbeit, die in einem der Prüfungsfächer gemäß §20 Abs. 1 bei der Studienrichtung I oder in einem der vier Prüfungsfächer gemäß §20 Abs. 2 bei der Studienrichtung II anzufertigen ist.
- (2) In jeder Fachprüfung für ein Prüfungsfach mit Ausnahme des nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfachs sind:
1. eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) und
 2. eine mündliche Prüfungsleistung
- zu erbringen. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung immer voraus. Die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist in § 22 Abs. 3 bzw. § 23 Abs. 5 geregelt.
- (3) In der Studienrichtung II wird das nicht-wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach wie zwei Fächer behandelt. Daher wird die Fachprüfung für das nicht-wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach von mindestens zwei Fachvertretern abgenommen. Dabei werden zwei schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) mit unterschiedlichen Schwerpunkten sowie zwei mündliche Prüfungsleistungen verlangt.⁷ Die

⁷ Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach „Sport“ kann eine der zwei schriftlichen Prüfungen durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Das Nähere ist in der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

fachspezifischen Regelungen werden in der Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Die Fachprüfungen können nach folgenden Maßgaben in zwei Teilblöcken abgelegt werden:

1. Der erste Teilblock umfaßt mindestens zwei und höchstens fünf (Studienrichtung I) bzw. höchstens vier (Studienrichtung II) Prüfungsfächer. Der Kandidat kann frei wählen, welche aus den insgesamt fünf bzw. vier Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 2 der erste Teilblock enthalten soll. Es wird empfohlen, im ersten Teilblock u.a. jenes Prüfungsfach zu wählen, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammen soll. Die Fachprüfungen des ersten Teilblocks können frühestens abgelegt werden, nachdem die Diplomvorprüfung bestanden wurde⁸.
2. Der zweite Teilblock umfaßt die übrigen, höchstens drei (Studienrichtung I) bzw. zwei (Studienrichtung II) Prüfungsfächer, die der Kandidat aus den insgesamt fünf bzw. vier Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 2 im ersten Teilblock nicht gewählt hat.
3. Falls der erste Teilblock bereits fünf (Studienrichtung I) bzw. vier (Studienrichtung II) Prüfungsfächer enthielt, entfällt der zweite Teilblock⁹.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffbereiche derjenigen Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.

(5) Die zeitliche Anordnung von Fachprüfungen und Diplomarbeit kann vom Kandidaten unter Einhaltung von § 16 Abs. 4 und in Absprache mit dem Themensteller der Diplomarbeit gewählt werden: Die Diplomarbeit kann vor dem ersten Teilblock, zwischen den beiden Teilblöcken oder nach Abschluß der beiden Teilblöcke der Fachprüfungen angefertigt werden¹⁰. Die Übernahme des Themas der Diplomarbeit kann frühestens nach dem Erwerb zweier Leistungsnachweise (Hauptseminarscheine oder Sonstige Leistungsscheine) gemäß § 18 Abs. 3 und muß spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller fünf (Studienrichtung I) bzw. vier (Studienrichtung II) Fachprüfungen beantragt werden.

⁸ Die Fachprüfungen im ersten Teilblock können auch dann abgelegt werden, wenn eine Prüfungsleistung nachgewiesen wurde, die gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 als gleichwertig zur Diplomvorprüfung anerkannt ist.

⁹ Der erste Teilblock wächst in diesem Fall zu einem Prüfungsblock an, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung enthält.

¹⁰ Dies schließt auch die Möglichkeit ein, daß sich die Anfertigung der Diplomarbeit mit einem Teilblock der Fachprüfungen zeitlich überlappt. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 5 ergibt sich dadurch nicht.

- (6) Falls ein Kandidat ein Auslandsstudium an einer Partneruniversität der Universität Leipzig absolviert und dabei einen qualifizierten Abschluß oder einen qualifizierten Teilabschluß erworben hat, können ihm Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung erlassen werden. Ein Verzicht auf die Fachprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach ist ausgeschlossen. Das Anfertigen der Diplomarbeit kann ebensowenig erlassen werden.

Die Fachprüfungen, die der Kandidat nicht abzulegen braucht, werden stets dem zweiten Teilblock der Fachprüfungen zugerechnet. In den Prüfungsfächern, deren Fachprüfungen dem Kandidaten erlassen werden, brauchen auch keine Hauptseminarscheine oder Sonstigen Leistungsscheine gemäß §18 Abs. 3 erworben zu werden. Davon unberührt bleibt die Pflicht, in der Studienrichtung I in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils einen Hauptseminarschein sowie in der Studienrichtung II in mindestens einem Prüfungsfach einen Hauptseminarschein zu erwerben. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller Fachprüfungen zu beantragen, die der Kandidat weiterhin ablegen muß.

Über das Erlassen von Fachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten, solange keine generelle Regelung zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und der ausländischen Partneruniversität besteht.

§ 17

Prüfungsvorleistungen

- (1) Gemäß §18 Abs. 3 müssen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung Prüfungsvorleistungen erbracht werden. Diese Prüfungsvorleistungen werden:

- a) in der Studienrichtung I in jedem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 20 Abs. 1,
- b) in der Studienrichtung II in jedem der vier Prüfungsfächer gemäß § 20 Abs. 2

entweder durch einen Hauptseminarschein oder durch einen Sonstigen Leistungsschein nachgewiesen. Mindestens ein Hauptseminarschein muß in der Studienrichtung I in einem der wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächer aus § 12 Abs. 2 Nr. 3. bis 5. SO WP und in der Studienrichtung II im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 SO WP erworben werden. In mindestens zwei der fünf Studienfächer bei der Studienrichtung I und in mindestens einem der vier Studienfächer bei der Studienrichtung II müssen diese Leistungsnachweise als Hauptseminarscheine (HS-Scheine) erworben werden. Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach kann ausschließlich der Erwerb eines Hauptseminarscheins vorgesehen sein (vgl.

fachspezifische Anlage zur Studienordnung Wirtschaftspädagogik).

Falls in einem Studienfach mehrere Leistungsnachweise erworben werden, steht es dem Studierenden frei, welchen davon er im Rahmen seiner Diplomprüfung anrechnen lassen möchte. Sobald er aber einen Leistungsnachweis beim Prüfungsamt zwecks Anrechnung eingereicht hat, kann er diesen Leistungsnachweis nicht mehr zurückziehen und durch einen anderen ersetzen.

(2) In beiden Studienrichtungen müssen zudem als Prüfungsvorleistungen je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier Teilgebiete des Fachs Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler durch Teilnahme an den entsprechenden Teilklausuren erworben werden. Die Teilgebiete sind:

- Bürgerliches Gesetzbuch (Klausurdauer: 60 Minuten)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (Klausurdauer: 60 Minuten)
- Öffentliches Recht (Klausurdauer: 90 Minuten)
- Arbeitsrecht (Klausurdauer: 30 Minuten)

Die Benotung der Klausuren erfolgt gemäß § 13 Abs. 2. Jeder Leistungsnachweis muß mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein.

(3) Für den Erwerb von Hauptseminarscheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.

1. Hauptseminarscheine können nur in Hauptseminaren erworben werden, die mit mindestens 2 SWS im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigung den Zusatz "HS" aufweist.
2. Für den Erwerb eines Hauptseminarscheins - mit Ausnahme des nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfachs - müssen zwei schriftliche Leistungen im selben Hauptseminar erbracht werden. Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach wird ein Hauptseminarschein durch Leistungen erworben, die in der fachspezifischen Anlage zu dieser Studienordnung näher gekennzeichnet sind.
3. Ein Hauptseminarschein wird genau dann ausgestellt, wenn der Durchschnitt aller berücksichtigten Leistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (4) Für den Erwerb von Sonstigen Leistungsscheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
1. Sonstige Leistungsscheine können nur in Hauptseminaren oder in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden, die mit mindestens 2 SWS im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigung den Zusatz "SL" aufweist.
 2. Für den Erwerb eines Sonstigen Leistungsscheins muß eine schriftliche Leistung erbracht werden. Diese schriftliche Leistung besteht in der Regel entweder aus einer Klausur oder aus einer Hausarbeit. Für die Klausur wird eine Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gewährt. Im Falle einer Hausarbeit kann der Studierende, der die Hausarbeit angefertigt hat, zum Vortrag seiner Hausarbeit während einer Sitzung der SL-Veranstaltung verpflichtet werden.
 3. Ein Sonstiger Leistungsschein wird genau dann ausgestellt, wenn die schriftliche Leistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde oder wenn die Gesamtleistung des Studierenden unter Berücksichtigung von mündlichen Leistungen als mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (5) Die schriftlichen - und gegebenenfalls auch mündlichen - Leistungen, die zum Erwerb eines Hauptseminarscheins oder Sonstigen Leistungsscheins in einer HS- bzw. SL-Veranstaltung erbracht wurden, können nicht wiederholt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen entweder mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder aber mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Falls in einer HS- oder SL-Veranstaltung wegen nicht ausreichender Leistung kein Hauptseminarschein bzw. kein Sonstiger Leistungsschein ausgestellt wurde, muß eine neue HS- bzw. SL-Veranstaltung besucht werden.
- (6) Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine können nicht ineinander umgewandelt werden.
- (7) Ein Studierender kann einen Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein in einer Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre unabhängig davon erwerben, ob sich das betroffene Teilgebiet inhaltlich mit einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, einer Speziellen Volkswirtschaftslehre oder einem sonstigen betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach überschneidet.
- (8) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 PO WP bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 13 Abs. 3 PO WP ermittelt, sofern in dieser Prüfungsordnung keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- (9) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Hauptseminarscheine oder Sonstige Leistungsscheine erworben werden können (HS- bzw. SL-Veranstaltungen), ist stets die bestandene Diplomvorprüfung. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an HS- oder SL-Veranstaltungen dürfen in den Studienfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre nicht aufgestellt werden.

In den übrigen Studienfächern - mit Ausnahme des nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfachs - kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an höchstens zwei fachspezifischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, um zur Teilnahme an einer HS- oder SL-Veranstaltung zugelassen zu werden.

Zulassungsvoraussetzung für den Besuch des Hauptseminars Wirtschaftspädagogik ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen „Einführung in die empirische erziehungswissenschaftliche Forschung“ und „Leistungsbeurteilung“. Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar Wirtschaftsdidaktik ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen „Wirtschaftsdidaktische Lehr-/Lernarrangements“ sowie „Wirtschaftsdidaktische Curriculumentwicklung“.

Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an höchstens vier fachspezifischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, um zur Teilnahme an einer HS- oder SL-Veranstaltung zugelassen zu werden. In solchen fachspezifischen Lehrveranstaltungen werden inhaltliche oder methodische Grundlagenkenntnisse vermittelt, die für das Verständnis und den erfolgreichen Abschluß einer HS- oder SL-Veranstaltung erforderlich sind. Auf den Nachweis des Erwerbs solcher Grundlagenkenntnisse kann auch verzichtet werden. Näheres regeln die zuständigen Fachvertreter der jeweils betroffenen übrigen Studienfächer.

- (10) Es ist zulässig, die Teilnehmeranzahl von HS- oder SL-Veranstaltungen zu beschränken. Im Falle einer solchen Teilnahmebeschränkung entscheidet der Hochschullehrer, der eine solche Veranstaltung anbietet, über den Vergabemodus von Veranstaltungsplätzen.

- (11) Das Angebot von Lehrveranstaltungen, in denen Hauptseminarscheine oder Sonstige Leistungsscheine erworben werden können, richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Im Rahmen dieser Einschränkung können Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine:

1. für das Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten,
2. für das Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten,
3. für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren, Speziellen Volkswirtschaftslehren und sonstigen betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächer jeweils nur nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots,

4. für das Studienfach Wirtschaftspädagogik, nur im Teilgebiet "Wirtschaftspädagogisches Hauptseminar" als Hauptseminarschein,
5. für das Studienfach Wirtschaftsdidaktik nur in den Teilgebieten "Wirtschaftsdidaktisches Seminar" und "Betriebspädagogik (Lehren und Lernen im Betrieb) (S)" jeweils als Sonstiger Leistungsschein

erworben werden. Ein Anspruch, einen Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein in einem bestimmten Teilgebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu erwerben, besteht nicht.

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife besitzt oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung besitzt;
 2. mindestens in demjenigen Semester, das dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung unmittelbar voranging, und in dem Semester der Antragstellung an der Universität Leipzig für den Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert war;
 3. die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten Studiengang mit gleicher Diplomvorprüfung bestanden hat oder eine gemäß §7 Abs. 1 bis 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweisen kann;
 4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 erbracht hat;
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß §4 Abs. 5 und 6 für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplomprüfung gelten und
 6. ein mindestens 26wöchiges Betriebspraktikum sowie ein vierwöchiges wirtschaftsdidaktisches Schulpraktikum gemäß § 3 Abs. 4 absolviert hat.

- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit sind Prüfungsvorleistungen, die während des Hauptstudiums erbracht werden müssen. Art, Anzahl und Erwerbsmodalitäten dieser Prüfungsvorleistungen sind in § 17 geregelt.

Die Leistungsnachweise über die vorgenannten Prüfungsleistungen sind vorzulegen, wenn der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen in den jeweils betroffenen Prüfungsfächern gestellt wird. Zwei dieser fünf Leistungsnachweise (Studienrichtung I) bzw. vier Leistungsnachweise (Studienrichtung II) sind zusätzlich vorzulegen, wenn die Übernahme des Themas der Diplomarbeit beantragt wird.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung besteht aus drei Teilanträgen:
1. einem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 erfolgen muß,
 2. einem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des zweiten Teilblocks gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 erfolgen muß, sofern der zweite Teilblock nicht gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 entfällt, und
 3. einem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 16 Abs. 5 beantragt wird.

- (5) Alle Zulassungsanträge sind in schriftlicher Form an das Prüfungsamt zu richten.

- (6) Dem Zulassungsantrag, der von den beiden in § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst gestellt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1,
2. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der Universität Leipzig an seine Stelle treten,
3. das Zeugnis über die Diplomvorprüfung oder der Bescheid des Prüfungsausschusses in den Fällen des § 7 und
4. eine Erklärung des Kandidaten darüber,
 - a) ob und gegebenenfalls wann er eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 - b) ob er seinen Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Frist endgültig verloren hat oder
 - c) ob er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule befindet.

(7) Dem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 erfolgt, sind - gegebenenfalls zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 18 Abs. 6¹¹ - folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Angabe der mindestens zwei und höchstens fünf (Studienrichtung I) bzw. höchstens vier (Studienrichtung II) Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 entschieden hat, und
2. für jedes der Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen entschieden hat, einen Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1.

Falls der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 und 3 alle fünf Prüfungsfächer aus § 20 Abs. 1 bei der Studienrichtung I oder alle vier Prüfungsfächer aus § 20 Abs. 2 bei der Studienrichtung II gewählt hat, muß der Zulassungsantrag für die Fachprüfungen über die vorgenannten Unterlagen hinaus folgende Unterlagen umfassen:

3. einen Nachweis für das Betriebspraktikum von 26 Wochen Gesamtdauer in einem kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeitsfeld und das vierwöchige wirtschaftsdidaktisch ausgerichtete Schulpraktikum gemäß § 3 Abs. 4, und
4. je einen Leistungsnachweis aus zwei der vier Teilgebiete des Fachs Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler durch Teilnahme an den entsprechenden Teilklausuren gemäß § 17 Abs. 2.

Dies gilt ebenso, wenn dem Kandidaten gemäß § 16 Abs. 6 aufgrund eines Auslandsstudiums Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern erlassen wurden und wenn der Kandidat den Antrag stellt, zu den Fachprüfungen in allen verbliebenen Prüfungsfächern bereits im ersten Teilblock der Fachprüfungen zugelassen zu werden.

(8) Dem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des zweiten Teilblocks gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis für das Betriebspraktikum von 26 Wochen Gesamtdauer in einem kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeitsfeld und das vierwöchige wirtschaftsdidaktisch ausgerichtete Schulpraktikum gemäß § 3 Abs. 4,
2. die Angabe der höchstens drei Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im zweiten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 entschieden hat,

¹¹ Diese Unterlagen gemäß § 18 Abs. 6 sind erforderlich, wenn der Zulassungsantrag für die Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 von den beiden in § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst erfolgt.

3. für jedes der Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im zweiten Teilblock der Fachprüfungen entschieden hat, einen Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1, und
4. je einen Leistungsnachweis aus zwei der vier Teilgebiete des Fachs Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler durch Teilnahme an den entsprechenden Teilklausuren gemäß § 17 Abs. 2.

Der Zulassungsantrag mit den vorgenannten Unterlagen entfällt, wenn der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 4:

- a) entweder alle fünf Prüfungsfächer aus § 20 Abs. 1 bei der Studienrichtung I oder alle vier Prüfungsfächer aus § 20 Abs. 2 bei der Studienrichtung II gewählt hat
- b) oder alle Prüfungsfächer gewählt hat, die noch verbleiben, nachdem ihm aufgrund eines Auslandsstudiums Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern gemäß § 16 Abs. 6 erlassen wurden.

(9) Dem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 16 Abs. 5 beantragt wird, sind - gegebenenfalls zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 18 Abs. 6¹² - folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, aus welchem Prüfungsfach gemäß § 20 Abs. 1 bei der Studienrichtung I oder aus welchem Prüfungsfach gemäß § 20 Abs. 2 bei der Studienrichtung II das Thema der Diplomarbeit stammen soll,
2. eine Erklärung darüber, von welchem Fachvertreter das Diplomarbeitsthema gestellt werden soll,
3. eine Erklärung des in § 18 Abs. 9 Nr. 2 benannten Fachvertreters, daß er bereit ist, ein Diplomarbeitsthema zu stellen, und
4. zwei Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4¹³.

(10) Falls es dem Kandidaten nicht möglich ist, eine der gemäß § 18 Abs. 6 bis 9 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

¹² Diese Unterlagen gemäß § 18 Abs. 6 sind erforderlich, wenn der Zulassungsantrag für die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 16 Abs. 5 von den beiden in § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst erfolgt.

¹³ Da die zwei Leistungsnachweise auch den Zulassungsanträgen gemäß § 18 Abs. 7 oder 8 beizufügen sind, reicht es aus, dem Zulassungsantrag gemäß § 18 Abs. 9 jeweils eine Kopie der beiden erforderlichen Leistungsnachweise beizufügen.

§ 19

Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung

Die Zulassung zur Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- (1) die in § 18 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (2) die in § 18 Abs. 6 bis 9 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
- (3) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder die Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- (4) der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet oder
- (5) der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik verloren hat oder
- (6) der Kandidat im gleichen Studiengang bereits den akademischen Grad gemäß § 2 erworben hat.

§ 20

Prüfungsfächer der Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich in der Studienrichtung I auf vier obligatorische Prüfungsfächer (Pflichtfächer) und ein wahlobligatorisches Prüfungsfach (Wahlpflichtfach):

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. Wirtschaftsdidaktik,
5. wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach.

Als wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach kommt eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre, eine Spezielle Volkswirtschaftslehre oder ein sonstiges betriebswirtschaftlich orientiertes oder ein sonstiges volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach in Betracht.

- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich in der Studienrichtung II auf drei obligatorische Prüfungsfächer (Pflichtfächer) und ein wahlobligatorisches Prüfungsfach (Wahlpflichtfach):

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Wirtschaftspädagogik,
3. Wirtschaftsdidaktik,
4. nicht-wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach.

(3) Als Wahlpflichtfächer sind in der Studienrichtung I zugelassen:

A) die Speziellen Betriebswirtschaftslehren:

1. Bankwesen,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
3. Finanzanalyse,
4. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft,
5. Handel und Distribution,
6. Marketing,
7. Personalwirtschaftslehre,
8. Produktionswirtschaft,
9. Rechnungswesen und Prüfungslehre,
10. Unternehmensführung und Organisationslehre,
11. Versicherungsbetriebslehre,
12. Wirtschaftsinformatik;

B) die Speziellen Volkswirtschaftslehren:

1. Empirische Wirtschaftsforschung,
2. Finanzwissenschaft,
3. Geld und Währung,
4. Industrieökonomik und Spieltheorie,
5. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
6. Makroökonomik;

C) das sonstige betriebswirtschaftlich orientierte oder volkswirtschaftlich orientierte Wahlpflichtfach:

1. Statistik.

Auf Antrag eines Kandidaten kann der Prüfungsausschuß weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehren, weitere Spezielle Volkswirtschaftslehren oder weitere sonstige betriebswirtschaftlich orientierte oder weitere sonstige volkswirtschaftlich orientierte Wahlpflichtfächer genehmigen.

(4) Als nicht-wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind in der Studienrichtung II zugelassen:

1. Chemie,
2. Deutsch,
3. Englisch,
4. Evangelische Religion,
5. Französisch,
6. Gemeinschaftskunde,
7. Geographie, einschließlich Wirtschaftsgeographie,
8. Geschichte, einschließlich Wirtschaftsgeschichte,
9. Informatik,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Russisch,
13. Spanisch,
14. Sport.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Neben den Prüfungsfächern, die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 für die Diplomprüfung vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen. Sie brauchen in keiner inhaltlichen Beziehung zu den Fachwissenschaften der gewählten Studienrichtung zu stehen.
- (2) Falls sich der Kandidat in einem Zusatzfach einer Fachprüfung unterzieht, wird die Fachnote des Zusatzfachs bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten können alle Zusatzfächer, in denen er eine Fachprüfung bestanden hat, im Zeugnis der Diplomprüfung mit den jeweils zugehörigen Fachnoten ausgewiesen werden.

§ 22

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

- (1) In jedem der Prüfungsfächer, die der Kandidat gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gewählt hat, muß eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) erbracht werden. Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 werden in der Studienrichtung II aufgrund von § 16 Abs. 3 zwei Klausuren verlangt.¹⁴
- (2) Mit jeder Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme seines Faches erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (3) Die Klausurdauer beträgt jeweils vier Stunden (240 Minuten).
- (4) Eine Klausur kann sich auf alle Teilgebiete erstrecken, die seitens der Studienordnung für das betroffene Prüfungsfach ausgewiesen werden. Der klausurrelevante Prüfungsstoff wird von den jeweiligen Prüfern bestimmt und bekanntgegeben.
- (5) In einer Klausur können mehrere Themen zur Wahl gestellt werden.
- (6) Die Prüfer bestimmen die Hilfsmittel, die zur Bearbeitung ihrer Klausurthemen zugelassen sind, und geben sie rechtzeitig vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekannt. Das Benutzen von Hilfsmitteln, die seitens der Prüfer nicht zugelassen wurden, gilt als Täuschung im Sinne von § 8 Abs. 3.

¹⁴ Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach „Sport“ kann eine der zwei schriftlichen Prüfungen durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die in § 21 getroffenen Regelungen finden analoge Anwendung. Das Nähere ist in der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

- (7) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.
- (8) Die Prüfungsleistungen, die in den Klausuren erbracht werden, werden von den bestellten Prüfern bewertet. Falls an einer Klausur mehrere Themensteller zusammenwirken, bewertet jeder Prüfer das von ihm gestellte Thema.
- (9) In der Regel ist jede Klausur von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (10) Bei der Bewertung der Klausuren finden die Bestimmungen aus §13 Abs. 2 Anwendung, in denen die Vergabe zulässiger Noten geregelt ist.
- (11) Die Noten der Klausuren werden den Kandidaten spätestens zwei Wochen vor den jeweils angesetzten mündlichen Prüfungsterminen bekanntgegeben.

§ 23

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Grundsätzlich hat sich der Kandidat in jedem der Prüfungsfächer, die er gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gewählt hat, einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 werden in der Studienrichtung II aufgrund von § 16 Abs. 3 zwei mündliche Prüfungen abgenommen.
- (2) Allerdings kann der Kandidat in höchstens drei der von ihm gewählten Prüfungsfächer, nicht jedoch im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach, auf eine mündliche Prüfung verzichten, falls
 1. seine Klausur im jeweils betroffenen Prüfungsfach mindestens mit "befriedigend" (3,0) bewertet wurde und
 2. der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Verzicht auf die mündliche Prüfung im betroffenen Prüfungsfach spätestens bis zu demjenigen Termin schriftlich angezeigt hat, der vom Prüfungsamt zur spätest zulässigen Abgabe einer entsprechenden Erklärung rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntgegeben wurde.

Wenn der Kandidat seinen Verzicht auf die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig beim Prüfungsamt angezeigt hat, muß er an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

- (3) Grundsätzlich wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nur dann zugelassen, wenn die Klausur im betroffenen Prüfungsfach mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird der Kandidat jedoch in höchstens zwei Prüfungsfächern, deren Klausuren jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden, zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Bestimmungen von Satz 1 und Satz 2 gelten jedoch nicht, wenn die Klausur aus einem der Gründe, die in § 8 Abs. 1 aufgeführt sind, mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. In solchen Fällen hat der Kandidat seinen Anspruch auf eine mündliche Prüfung im selben Prüfungsfach verwirkt.
- (4) Die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten statt. Der Prüfer entscheidet, ob er entweder Einzel- oder aber Gruppenprüfungen durchführt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß der Prüfer ein eindeutiges Urteil über die Leistungen des Kandidaten gewinnt. Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Prüfungsfach in der Regel ca. 15 bis 20 Minuten je Kandidat. In Zweifelsfällen kann der Prüfer die Prüfungsdauer verlängern.
- (6) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer soll nicht durch eigene Prüfungsfragen in den Prüfungsverlauf eingreifen.
- (7) Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten. Das Prüfungsprotokoll ist vom Prüfer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Die Prüfungsleistungen, die in den mündlichen Prüfungen erbracht werden, werden ausschließlich von dem bestellten Prüfer bewertet.
- (9) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen aus § 13 Abs. 2 Anwendung, in denen die Vergabe zulässiger Noten geregelt ist.
- (10) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluß an seine mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (11) Studierende, die an der Universität Leipzig für den Studiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben sind, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen, sofern sie nicht in diesem Prüfungsfach zum gleichen Prüfungstermin selbst zur Prüfung angemeldet sind und vom Kandidaten einer Einzelprüfung oder von mindestens einem Kandidaten einer Gruppenprüfung beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung kein Widerspruch erfolgt. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe ihrer Bewertung. Der Prüfer kann die Zuhörer ausschließen, wenn sie den Prüfungsablauf stören.

§ 24

Ergebnisse der Fachprüfungen

- (1) In jedem Prüfungsfach wird eine Fachnote gebildet. In die Bildung der Fachnote gehen in den Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ein:
1. die Note der schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur),
 2. die Note der mündlichen Prüfungsleistung, sofern sie nicht gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 entfällt, und
 3. die Note des einen Leistungsnachweises, der für das Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 1 als Prüfungsvorleistung erforderlich ist, sofern:
 - dieser Leistungsnachweis nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist sowie
 - die Fachnote, die gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zustandekäme, mindestens "ausreichend" (4,0) betragen würde.

Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach werden die vier Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 3 einzeln bewertet. Als Note der schriftlichen Prüfungsleistung gilt der ungewichtete und ungerundete Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden erbrachten schriftlichen Teilleistungen.¹⁵ Als Note der mündlichen Prüfungsleistung gilt der ungewichtete und ungerundete Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden erbrachten mündlichen Teilleistungen. Die Mittelwerte werden jeweils nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Aus den drei vorgenannten Noten wird die numerische Fachnote eines Prüfungsfachs als gewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert berechnet. Für die Gewichte der Mittelwertberechnung gilt:
1. Wenn der Kandidat im Prüfungsfach sowohl an den schriftlichen als auch an den mündlichen Prüfungen teilnimmt, gehen in den Mittelwert der Fachnote:
 - a) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,4 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Hauptseminarschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,2 ein;
 - b) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,45 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Sonstigen Leistungsschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,1 ein;

¹⁵ Im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach „Sport“ kann gemäß § 22 Abs. 1 FN 14 eine der beiden schriftlichen Teilleistungen durch eine fachpraktische Teilleistung ersetzt werden. Das Ergebnis der fachpraktischen Teilleistung geht wie eine schriftliche Teilleistung in die Notenberechnung ein.

- c) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,5 ein, falls die Note des Leistungsnachweises in die Ermittlung der Fachnote nicht einbezogen werden darf, weil mindestens eine der beiden Voraussetzungen aus § 24 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist.
- 2. Wenn der Kandidat im Prüfungsfach gemäß § 23 Abs. 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet hat, gehen in den Mittelwert der Fachnote:
 - a) die Note der schriftlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 0,8 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Hauptseminarschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,2 ein;
 - b) die Note der schriftlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 0,9 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Sonstigen Leistungsschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,1 ein;
 - c) die Note der schriftlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 1,0 ein, falls die Note des Leistungsnachweises in die Ermittlung der Fachnote nicht einbezogen werden darf, weil mindestens eine der beiden Voraussetzungen aus § 24 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist.
- 3. Wenn der Kandidat gemäß § 23 Abs. 3 in einem Prüfungsfach nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde, lautet die numerische Fachnote des Prüfungsfachs 5,0.

Der Mittelwert wird in den vorgenannten Fällen 1 und 2 jeweils nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Bestimmung der verbalen Fachnote eines Prüfungsfachs gilt § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a entsprechend.
- (4) Für das Bestehen einer Fachprüfung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 25

Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er ein fachwissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten und verständlich darstellen kann.

- (2) Die Diplomarbeit kann bei jedem Hochschullehrer¹⁶ der Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und jedem anderen gemäß § 6 Abs. 2 von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellten Prüfer beantragt und angefertigt werden. Er ist zugleich der Themensteller. Die Anfertigung der Diplomarbeit bei einem anderen Themensteller kann durch den Kandidaten beim Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird einem der Prüfungsfächer aus § 20 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 2 entnommen. Der Kandidat kann Vorschläge unterbreiten, die das Thema der Diplomarbeit betreffen. Ebenso kann er den Themensteller vorschlagen, bei dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Diese Vorschläge begründen keine Rechtsansprüche auf die Zuweisung eines bestimmten Themas oder Themenstellers.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag mehrerer Kandidaten als Gruppenarbeit zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß sich der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizieren läßt und daß der Beitrag die Anforderungen an eine Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten, sofern nicht von der Härtefallregelung gemäß § 26 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.
- (6) Der Themensteller der Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Auf Anforderung des Prüfungsamts meldet der Themensteller unverzüglich das Thema der Diplomarbeit, das mit dem Kandidaten vereinbart wurde, und den Bearbeitungsbeginn der Diplomarbeit an das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten das Thema der Diplomarbeit sowie den Zeitpunkt mit, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens beim Prüfungsamt einzureichen ist (Bearbeitungsfrist). Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (7) Die Rückgabe eines Diplomarbeitsthemas, das vom Prüfungsamt gegenüber dem Kandidaten bestätigt wurde, ist nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Bestätigung des Themas zulässig. Eine spätere Rückgabe des Diplomarbeitsthemas gilt als Nichtbearbeitung. In diesem Fall setzt das Prüfungsamt für die Diplomarbeit die Note "nicht ausreichend" (5,0) fest.

§ 26

Einreichung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung einzureichen. Der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit

¹⁶ Hochschullehrer im Sinne von § 48 SHG vom 4. August 1993.

nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte des Kandidaten vermerkt.

- (2) In Härtefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und in Übereinstimmung mit dem Themensteller die Bearbeitungsdauer um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen.
- (3) Wenn ein Kandidat seine Diplomarbeit nach Ablauf der Bearbeitungsfrist entweder überhaupt nicht oder aber nur verspätet beim Prüfungsamt eingereicht hat, dann wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt informiert den Themensteller darüber umgehend.
- (4) In die Diplomarbeit hat der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:
"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Diplomarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Diplomarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Diplomberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Diplomarbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt."

Ein Exemplar dieser Erklärung hat der Kandidat eigenhändig zu unterschreiben und zu datieren; es muß dem Prüfungsamt für die Prüfungsakten gesondert ausgehändigt werden.

§ 27

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Bewertung einer fristgerecht eingereichten Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung vorzunehmen. Der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Der zweite Prüfer wird nach Maßgabe des Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

- (2) Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) erfolgt gemäß § 13 Abs. 2.
- (3) Wenn die beiden Einzelbewertungen einer Diplomarbeit entweder jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) oder aber jeweils "nicht ausreichend" (5,0) lauten, dann wird die Note der Diplomarbeit als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Einzelbewertungen festgesetzt. Die Bestimmungen aus § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a gelten dabei entsprechend.
- (4) Wenn die eine Einzelbewertung mindestens "ausreichend" (4,0) und die andere Einzelbewertung "nicht ausreichend" (5,0) lautet, dann wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer bestellt.
 1. Falls der dritte Prüfer bei seiner Einzelbewertung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) vergibt, so wird als Note der Diplomarbeit der ungewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert der beiden besseren, mindestens "ausreichend" (4,0) lautenden Einzelbewertungen festgesetzt. Die Bestimmungen aus § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a werden dabei entsprechend angewendet.
 2. Falls der dritte Prüfer bei seiner Einzelbewertung die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergibt, so wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Die Diplomarbeit ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die numerische Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den numerischen Fachnoten der Fachprüfungen sowie aus der Note der Diplomarbeit. Für die Gewichte der Fachnoten und der Diplomarbeitsnote gilt:
 1. Im Regelfall, in dem die Fachprüfungen der Studienrichtung I in den fünf Prüfungsfächern aus § 20 Abs. 1 abgelegt wurden, erhalten die Fachnoten der Fachprüfungen jeweils das Gewicht $\frac{1}{7}$; die Note der Diplomarbeit besitzt das Gewicht $\frac{2}{7}$.
 2. Im Regelfall, in dem die Fachprüfungen der Studienrichtung II in den vier Prüfungsfächern aus § 20 Abs. 2 abgelegt wurden, erhalten die Fachnoten der Fachprüfungen in den drei Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 jeweils das Gewicht $\frac{1}{7}$ und die Fachnote der Fachprüfung im nicht-

wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 das Gewicht $\frac{2}{7}$; die Note der Diplomarbeit besitzt das Gewicht $\frac{2}{7}$.

3. Falls einem Kandidaten aufgrund eines Auslandsstudiums die Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern gemäß §16 Abs. 6 erlassen wurden, werden die Fachnoten der abgelegten Fachprüfungen - mit Ausnahme der Fachprüfung im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach (nur für die Studienrichtung II) - jeweils gleichgewichtet. Die Note der Fachprüfung im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach (nur für die Studienrichtung II) und die Note der Diplomarbeit erhalten dagegen jeweils ein doppelt so großes Gewicht wie die Fachnote einer Fachprüfung in jedem vom nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach verschiedenen Prüfungsfach.

Der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Fachnoten und aus der gewichteten Diplomarbeitenote wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden dabei ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für die Bestimmung der verbalen Gesamtnote der Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a entsprechend. Darüber hinaus wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben, falls alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit jeweils "sehr gut" lauten.
- (3) Die Diplomprüfung ist genau dann bestanden, wenn sowohl in jeder Fachprüfung als auch in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
- (4) Wenn der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Die Bestimmungen aus § 15 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Abschnitte wiederholen.
- (2) Wenn in mindestens einer Fachprüfung die Note "nicht ausreichend" (5,0) erzielt wurde, dann kann der Kandidat die nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholen. Er muß innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Diplomprüfung wegen mindestens einer nicht bestandenen Fachprüfung mitgeteilt wurde, die nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholen. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Darüber hinaus gelten für die Wiederholung von Fachprüfungen folgende Regelungen:
 1. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist nicht möglich.
 2. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist nur dann möglich, wenn die Fachnote des betroffenen Prüfungsfachs "nicht ausreichend" (5,0) lautet.

3. Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird angerechnet, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
4. Höchstens zwei Fachprüfungen dürfen einschließlich aller zulässigen Wiederholungen aufgrund von Klausuren bestanden werden, die jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden.
5. Die Note der Diplomarbeit wird angerechnet, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
6. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in genau einem Prüfungsfach möglich. Das nicht-wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach gilt in diesem Fall abweichend von § 16 Abs. 3 als ein Prüfungsfach.

(3) Wenn in der Diplomarbeit die Note "nicht ausreichend" (5,0) erzielt wurde, dann kann der Kandidat die Anfertigung der Diplomarbeit einmal wiederholen. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, ist dagegen unzulässig. Eine zweite Wiederholung der Anfertigung der Diplomarbeit ist ebenso ausgeschlossen.

Der Kandidat muß innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Diplomprüfung wegen nicht bestandener Diplomarbeit mitgeteilt wurde, beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur wiederholten Anfertigung der Diplomarbeit stellen. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so hat er den Anspruch auf Wiederholung der Diplomarbeit verloren.

Bei der Wiederholung der Diplomarbeit wird ein neues Thema vereinbart. Dafür kommen sowohl der Themensteller, bei dem die erste Diplomarbeit angefertigt wurde, als auch ein neuer Themensteller in Betracht. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 25 (7) ist bei der wiederholten Anfertigung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(4) Wenn der Kandidat den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung nicht innerhalb der Ausschlußfristen aus § 29 Abs. 2 und 3 vornimmt, verliert er seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Wirtschaftspädagogik, sofern er nicht nachweist, daß er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Prüfungsausschuß.

- (5) Freiversuch:
1. Wenn der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung:
 - a) hinsichtlich des ersten Teilblocks aus § 16 Abs. 4 Nr. 1 erstmals bis zum Ende des siebten Semesters oder
 - b) hinsichtlich des zweiten Teilblocks aus § 16 Abs. 4 Nr. 2 erstmals bis zum Ende des achten Semestersgestellt hat und diese Fachprüfungen auch ablegt, dann wird für jede der betroffenen Fachprüfungen genau ein Freiversuch eingeräumt: Falls der Kandidat die Fachprüfung bei seinem ersten Versuch nicht besteht, zählt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Daher stellt die nächste Teilnahme an der Fachprüfung keine Wiederholung der Fachprüfung gemäß § 29 Abs. 2 dar.
 2. Wenn eine Fachprüfung bei Ausübung des Freiversuchs bestanden wurde, kann diese Fachprüfung zwecks Notenverbesserung genau einmal wiederholt werden. Falls dieser Verbesserungsversuch erfolgte, gilt von den beiden Fachnoten, die bei der ersten und zweiten Teilnahme an der Fachprüfung erzielt wurden, die beste Fachnote.
 3. Für die Diplomarbeit wird kein Freiversuch im Sinne von § 29 Abs. 5 Nr. 1 und 2 gewährt.

§ 30

Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält zumindest:
 1. die verbalen Fachnoten in den Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 und 2 mit Angabe der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. einen Vermerk über die erworbenen Leistungsnachweise im Studienfach Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler
 3. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie
 4. die verbale Gesamtnote der Diplomprüfung mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammern.

Darüber hinaus kann das Zeugnis der Diplomprüfung auf Antrag des Kandidaten beim Prüfungsamt ebenso enthalten:

5. die Bezeichnung und Fachnote jedes Zusatzfaches gemäß §21, sofern der Kandidat ein solches Zusatzfach studiert und mit einer bestandenen Fachprüfung abgeschlossen hat,
 6. die verbale Fachnote im Studienfach Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler mit Angabe der numerischen Fachnote in Klammern (Die numerische Fachnote wird als ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Teilklausuren berechnet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die beiden Teilklausuren werden gleichgewichtet. Für die Bestimmung der verbalen Fachnote gilt § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a entsprechend.),
 7. die Bezeichnungen und Noten der Abschlüsse oder Teilabschlüsse, die der Kandidat im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer Partneruniversität der Universität Leipzig erworben hat, und
 8. die Anzahl der Semester, die der Kandidat bis zur bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert war.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades gemäß §2. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung.
- (4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.
- (5) Können dem Kandidaten Zeugnis und Diplomurkunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt werden, stellt das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung aus.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, die auf der Grundlage von §31 Abs. 1 oder 2 erfolgt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde, ist es erforderlich, das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen sowie den verliehenen Diplomgrad abzuerkennen.
- (5) Eine Entscheidung nach §31 Abs. 1 oder nach §31 Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten kann auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten für seine Diplomarbeit gewährt werden. Insbesondere ist es möglich, eine Einsichtnahme in die Leistungen der Diplomvorprüfung bereits dann zu gewähren, wenn die Diplomvorprüfung entweder bestanden oder aber endgültig nicht bestanden wurde. Darüber hinaus können die Themensteller der Klausuren, die im Rahmen der Diplomvorprüfung studienbegleitend durchgeführt werden, nach eigenem Ermessen den Klausurteilnehmern Einsicht in die bewerteten Klausuren gestatten. Ebenso kann die Einsichtnahme in die Gutachten der Diplomarbeit bereits gewährt werden, nachdem feststeht, daß die Diplomarbeit entweder bestanden oder aber nicht bestanden wurde. Spätestens jedoch nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens muß dem Antrag des Kandidaten auf Einsichtnahme in die Bewertung seiner

schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten seiner Diplomarbeit entsprochen werden.

- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Erfolgt der Antrag auf Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt als in §32 Abs. 2 Satz 1 festgelegt, so braucht dem Antrag nicht entsprochen zu werden.

§ 33

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Sommersemester 1997 oder später für den Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
- (3) Für Studierende, die im Wintersemester 1996/1997 oder früher als Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig im Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert waren, gelten auf der Basis dieser Prüfungsordnung Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15.11.1995 und des Senates der Universität Leipzig vom 12.03.1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. Januar 1997 (AZ 2-7831.11/123)

Leipzig, den 26. Februar 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

Anlagen zur Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

Wirtschaftspädagogik

an der Universität Leipzig

Vom 26. Februar 1997

(Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/1997 vom 26. Februar 1997 veröffentlicht)

Inhalt

- Anlage 1: Übersicht über die wichtigsten Regelungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Leipzig
- Anlage 2: Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Anlage 3: Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Anlage 4: Fachspezifische Regelungen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Studienrichtung II

Übersicht über die wichtigsten Regelungen der Prüfungsordnung Wirtschaftspädagogik der Universität Leipzig

A) Regelungen für beide Studienrichtungen

1. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsdidaktik (Regelungen finden sich in § 17 Abs. 9)

Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung:
Wirtschaftsdidaktik: Schulpraktische Studien II (SPS)	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsdidaktik: Schulpraktische Studien I (SPS)
Wirtschaftspädagogik (Hauptseminar)	<ul style="list-style-type: none"> Einführung in die empirische erziehungswissenschaftliche Forschung (Ü) Leistungsbeurteilung (Ü)
Wirtschaftsdidaktik (Hauptseminar)	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsdidaktische Lehr-/Lernarrangements (Ü) Wirtschaftsdidaktische Curriculumentwicklung (Ü)

2. Bildung der Fachnoten der Diplomprüfung

(Regelungen finden sich insb. in § 24)

a) wenn der Leistungsnachweis gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 in die Bildung der Fachnote einbezogen wird:

	auf mündliche Prüfung gem. § 23 Abs. 3 verzichtet?			
	nein		ja	
	Leistungsnachweis gem. § 17 Abs. 1		Leistungsnachweis gem. § 17 Abs. 1	
	SL-Schein	HS-Schein	SL-Schein	HS-Schein
Klausur	45%	40%	90%	80%
mündliche Prüfung	45%	40%	---	---
Leistungsnachweis	10%	20%	10%	20%
Summe	100%	100%	100%	100%

b) wenn der Leistungsnachweis gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 nicht in die Bildung der Fachnote einbezogen wird:

	auf mündliche Prüfung gem. § 23 Abs. 3 verzichtet?	
	nein	ja
Klausur	50%	100%
mündliche Prüfung	50%	---
Summe	100%	100%

B) Regelungen für die Studienrichtung I

1. Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

(Regelungen finden sich insb. in § 10)

Fach	Klausurdauer (Min.)
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	180
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	120
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	120

2. Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung

(Regelungen finden sich insb. in § 9 und Anlagen 2 und 3)

Fach	Teilklausur	Klausur- dauer (Min.)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 2))	Externes Rechnungswesen	40
	Finanzierung und Investition	40
	Internes Rechnungswesen	40
	Marketing I	40
	Op. Produktionsmanagement	40
	Unternehmensführung - Einführung	40
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 3))	Einführung in die Geldwirtschaft	30
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	30
	Finanzwissenschaft I	30
	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	30
	Grundzüge der Makroökonomik	60
	Grundzüge der Mikroökonomik	60
Grundlagen der Statistik	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistische Methoden I	120
	Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik	120
	Wirtschaftspädagogik	
	Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	60
	Berufsbildungssysteme	60
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik*	Einführung in die Informatik	40
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	40

* Zusätzlich ist eine mündliche Prüfung abzulegen, vgl. § 9 Abs. 8.

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(Regelungen finden sich insb. in § 17 und § 18 Abs. 3)

	Fach	Leistungs- nachweise	Art des Leistungsnachweises*
a)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	HS- oder SL-Schein
b)	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	s.o.
c)	Wirtschaftspädagogik	1	s.o.
d)	Wirtschaftsdidaktik	1	s.o.
e)	wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	s.o.
f)	Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler	2	Klausurscheine

*Es sind mindestens 2 HS-Scheine zu erwerben, wovon mindestens einer in den Fächern a), b) oder e) erworben werden muß.

4. Schriftliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 22)

Fach	schriftliche Prüfungs- leistungen	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	240
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	240
Wirtschaftspädagogik	1	240
Wirtschaftsdidaktik	1	240
wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	240

5. Mündliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 23)

Fach	mündliche Prüfungs- leistungen*	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	15-20
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	15-20
Wirtschaftspädagogik	1	15-20
Wirtschaftsdidaktik	1	15-20
wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	15-20

*§ 23 Abs. 2 räumt dem Prüfungskandidaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen in höchstens drei der von ihm gewählten Prüfungsfächer auf eine mündliche Prüfung zu verzichten.

C) Regelungen für die Studienrichtung II

1. Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

(Regelungen finden sich insb. in § 10)

Fach	Klausurdauer (Min.)
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	180
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	120
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	40

2. Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung

(Regelungen finden sich insb. in § 9 und Anlagen 2 und 3)

Fach	Teilklausur	Klausurdauer (Min.)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 2))	Externes Rechnungswesen	40
	Finanzierung und Investition	40
	Internes Rechnungswesen	40
	Marketing I	40
	Op. Produktionsmanagement	40
	Unternehmensführung - Einführung	40
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 3))	Einführung in die Geldwirtschaft	30
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	30
	Finanzwissenschaft I	30
	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	30
	Grundzüge der Makroökonomik	60
	Grundzüge der Mikroökonomik	60
Wirtschaftspädagogik/ Wirtschaftsdidaktik	Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	60
	Berufsbildungssysteme	60
nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	siehe Anlage 4	siehe Anlage 4

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(Regelungen finden sich insb. in § 17 und § 18 Abs. 3)

Fach	Leistungs- nachweise	Art des Leistungs- nachweises*
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	HS- oder SL-Schein
b) Wirtschaftspädagogik	1	s.o.
c) Wirtschaftsdidaktik	1	HS-Schein
d) nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	HS- oder SL-Schein
e) Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler	2	Klausurscheine

*Es ist mindestens 1 HS-Scheine zu erwerben, wovon mindestens einer im Fach a) erworben werden muß.

4. Schriftliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 22)

Fach	schriftliche Prüfungen	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	240
Wirtschaftspädagogik	1	240
Wirtschaftsdidaktik	1	240
nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	2	je 240

5. Mündliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 23)

Fach	mündliche Prüfungsleistungen*	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	15-20
Wirtschaftspädagogik	1	15-20
Wirtschaftsdidaktik	1	15-20
nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	2	je 15-20

***§ 23 Abs. 2 räumt dem Prüfungskandidaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen in höchstens drei der von ihm gewählten Prüfungsfächer (nicht jedoch im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach) auf eine mündliche Prüfung zu verzichten.**

**Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System")
für die Diplomvorprüfung
im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre**

1. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf sechs Teilgebiete:
 - Externes Rechnungswesen,
 - Finanzierung und Investition I,
 - Internes Rechnungswesen,
 - Marketing I,
 - Operatives Produktionsmanagement,
 - Unternehmensführung - Einführung.

Das Teilgebiet Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ist kein Gegenstand der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Daher zählt dieses Teilgebiet im folgenden nicht zu den sechs Teilgebieten für die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei allen betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen können aber die Kenntnisse, die in diesem Teilgebiet vermittelt werden, inhaltlich vorausgesetzt werden.

2. Für jedes der sechs Teilgebiete aus den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wird in jedem Semester nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eine Teilklausur von 40 Minuten Dauer angeboten. Zur Klausurteilnahme ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb desjenigen Zeitraums erforderlich, der vom Prüfungsamt bekanntgegeben wird.
3. Jede Teilklausur wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (PO WP) bewertet.
4. Nur dann, wenn an der Teilklausur eines Teilgebiets erstmals teilgenommen wurde (erster Versuch), die Teilklausur aber wegen der Note "nicht ausreichend" (5,0) nicht bestanden wurde, kann die Teilklausur im betroffenen Teilgebiet genau einmal wiederholt werden (zweiter Versuch). Die Wiederholung der Teilklausur ist aber nicht obligatorisch. Statt dessen kann die Teilklausur, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde, auch stehen gelassen werden. Sie geht dann in die Berechnung der Fachnote für das Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein.
5. Es wird keine eigenständige Wiederholungsklausur angeboten. Statt dessen erfolgt die Wiederholung der Klausur durch Teilnahme an einer derjenigen Teilklausuren, die in den nachfolgenden Semestern für das betroffene Teilgebiet gestellt werden. Eine Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich.
6. Wenn die Teilklausur eines Teilgebiets beim ersten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür zwei Bonuspunkte.
7. Falls die Teilklausur erst beim zweiten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 1,5 Bonuspunkte.

8. Andernfalls - wenn auch die wiederholte Teilklausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt. Danach kann der Studierende an den Teilklausuren, die zum selben Teilgebiet in einem späteren Semester angeboten werden, nicht mehr teilnehmen (sofern er nicht sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, in genau einem Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen).
9. In die Gesamtpunkteanzahl aller Teilklausuren, die während des Grundstudiums abgelegt wurden, gehen Bonuspunkte mit positivem und Maluspunkte mit negativem Vorzeichen ein.
10. Die Diplomvorprüfung ist im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre genau dann bestanden, wenn insgesamt mindestens neun Punkte erworben wurden. (Das entspricht 75% der maximal erreichbaren Punkteanzahl.)
11. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre durch Erwerb von mindestens neun Punkten bestanden wurde, aber noch nicht in jedem der sechs Teilgebiete die Möglichkeit zur erstmaligen oder wiederholten Klausurteilnahme ausgeschöpft wurde, so ist es weiterhin zulässig, an den Teilklausuren der betroffenen Teilgebiete erstmals oder wiederholt teilzunehmen. Eine solche Klausurteilnahme kann z.B. in der Absicht erfolgen, die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre zu verbessern.
12. Der Studierende muß gegenüber dem Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung abgeben, sobald er die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abschließen möchte. Diese Abschlusserklärung ist zulässig, wenn der Studierende die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bestanden hat und an keiner weiteren Teilklausur im selben Prüfungsfach teilnehmen möchte oder kann.
13. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bestanden wurde und der Studierende den Abschluß der Prüfung in diesem Prüfungsfach erklärt hat, wird die numerische Fachnote als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, die in die Bewertung einbezogen wurden. Dies schließt auch diejenigen Teilklausuren ein,
 - a) die der Studierende im ersten Versuch nicht bestanden hat und bei denen er auf eine Wiederholung im zweiten Versuch verzichtet hat,
 - b) die der Studierende im zweiten Versuch nicht bestanden hat.

Bei der Mittelwertberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt (alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).
14. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b PO WP

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0: - ausreichend,	falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde;

- nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde.

15. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre so gestaltet, daß sich die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abschließen läßt.
16. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn es nach den voranstehenden Regelungen unmöglich ist, in den sechs Teilgebieten dieses Prüfungsfachs jemals insgesamt mindestens neun Punkte zu erwerben oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
17. Die genau eine Wiederholungsmöglichkeit, die gemäß § 14 Abs. 2 PO WP für jede Teilklausur des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre gewährt wird, gilt für alle sechs Teilgebiete dieses Prüfungsfachs als ausgeschöpft, sobald die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden wurde. Dies trifft auch dann zu, wenn bis zum Nichtbestehen der Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach die Wiederholungsmöglichkeit in mindestens einem Teilgebiet durch Unterlassen der Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme nicht in Anspruch genommen wurde.
18. Ein Studierender, der die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden hat, besitzt gemäß § 14 Abs. 3 PO WP das Recht, in diesem Prüfungsfach eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist. Falls dieses Recht ausgeübt wird, gilt:
 - a) Der Antrag zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung muß beim Prüfungsamt in schriftlicher Form gestellt werden.
 - b) Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von höchstens zwei Semestern nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
 - c) Alle Maluspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wegen des Nichtbestehens einer wiederholten Klausur vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden bei Beantragung und Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung gestrichen.
 - d) Alle Bonuspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung gutgeschrieben.
 - e) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bereits bestanden hat, kann er an keiner weiteren Teilklausur teilnehmen.
 - f) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bisher nicht bestanden hat, muß er an der zugehörigen Teilklausur teilnehmen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 PO WP). Eine Wiederholung dieser Teilklausur ist im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
 - g) Falls eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 1,5 Bonuspunkte.
 - h) Andernfalls - wenn eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt.

- i) Die zweite Wiederholungsprüfung ist genau dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens zwei Semestern einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt mindestens neun Punkte erworben wurden und der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
 - j) Die zweite Wiederholungsprüfung ist nicht bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters nach dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt weniger als neun Punkte erworben wurden oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
19. Wenn ein Studierender sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, so kann er aufgrund desselben § 14 Abs. 3 in keinem anderen Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen.
20. Jedem Studierenden wird dringend geraten, die Lehrveranstaltungen zu *allen* Teilgebieten des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre - einschließlich des Teilgebiets Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - zu belegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach bereits nach der erfolgreichen Klausurteilnahme in nur fünf Teilgebieten durch Erwerb von mindestens neun Punkten bestanden wurde. Denn im Hauptstudium wird der Inhalt aller Teilgebiete des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als bekannt vorausgesetzt.

**Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System")
für die Diplomvorprüfung
im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre**

1. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf sechs Teilgebiete:

- Einführung in die Geldwirtschaft,
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- Finanzwissenschaft I,
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
- Grundzüge der Makroökonomik,
- Grundzüge der Mikroökonomik.

Das Teilgebiet Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist kein Gegenstand der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Daher zählt dieses Teilgebiet im folgenden nicht zu den sechs Teilgebieten für die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei allen volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können aber die Kenntnisse, die in diesem Teilgebiet vermittelt werden, vorausgesetzt werden.

2. Für jedes der sechs Teilgebiete aus den Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wird in jedem Semester nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eine Teilklausur angeboten. Die Klausurdauern betragen in den Teilgebieten Einführung in die Geldwirtschaft, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft I jeweils 30 Minuten sowie in den Teilgebieten Grundzüge der Makroökonomik und Grundzüge der Mikroökonomik jeweils 60 Minuten.

3. Jede Teilklausur wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (PO WP) bewertet.

4. Nur dann, wenn an der Teilklausur eines Teilgebiets erstmals teilgenommen wurde (erster Versuch), die Teilklausur aber wegen der Note "nicht ausreichend" (5,0) nicht bestanden wurde, kann die Teilklausur im betroffenen Teilgebiet genau einmal wiederholt werden (zweiter Versuch). Die Wiederholung der Teilklausur ist aber nicht obligatorisch. Statt dessen kann die Teilklausur, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde, auch stehen gelassen werden. Sie geht dann in die Berechnung der Fachnote für das Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein.

5. Es wird keine eigenständige Wiederholungsklausur angeboten. Statt dessen erfolgt die Wiederholung der Klausur durch Teilnahme an einer derjenigen Teilklausuren, die in den nachfolgenden Semestern für das betroffene Teilgebiet gestellt werden. Eine Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich.

6. Wenn die Teilklausur eines Teilgebiets beim ersten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:

- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,

- 4 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 4 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
7. Falls die Teilklausur erst beim zweiten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
 8. Andernfalls - wenn auch die wiederholte Teilklausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt. Danach kann der Studierende an den Teilklausuren, die zum selben Teilgebiet in einem späteren Semester angeboten werden, nicht mehr teilnehmen (sofern er nicht sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, in genau einem Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen).
 9. In die Gesamtpunkteanzahl aller Teilklausuren, die während des Grundstudiums abgelegt wurden, gehen Bonuspunkte mit positivem und Maluspunkte mit negativem Vorzeichen ein.
 10. Die Diplomvorprüfung ist im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre genau dann bestanden, wenn insgesamt mindestens zwölf Punkte erworben wurden. (Das entspricht 75% der maximal erreichbaren Punkteanzahl.)
 11. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre durch Erwerb von mindestens zwölf Punkten bestanden wurde, aber noch nicht in jedem der sechs Teilgebiete die Möglichkeit zur erstmaligen oder wiederholten Klausurteilnahme ausgeschöpft wurde, so ist es weiterhin zulässig, an den Teilklausuren der betroffenen Teilgebiete erstmals oder wiederholt teilzunehmen. Eine solche Klausurteilnahme kann z.B. in der Absicht erfolgen, die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre zu verbessern.
 12. Der Studierende muß gegenüber dem Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung abgeben, sobald er die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre abschließen möchte. Diese Abschlusserklärung ist zulässig, wenn der Studierende die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre bestanden hat und an keiner weiteren Teilklausur im selben Prüfungsfach teilnehmen möchte oder kann.
 13. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre bestanden wurde und der Studierende den Abschluß der Prüfung in diesem Prüfungsfach erklärt hat, wird die numerische Fachnote als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, die in die Bewertung einbezogen wurden. Dies schließt auch diejenigen Teilklausuren ein,
 - a) die der Studierende im ersten Versuch nicht bestanden hat und bei denen er auf eine Wiederholung im zweiten Versuch verzichtet hat,
 - b) die der Studierende im zweiten Versuch nicht bestanden hat.

Bei der Mittelwertberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt (alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).

14. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b PO WP

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0: - ausreichend,	falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde;
	- nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde.

15. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre so gestaltet, daß sich die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abschließen läßt.

16. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn es nach den voranstehenden Regelungen unmöglich ist, in den sechs Teilgebieten dieses Prüfungsfachs jemals insgesamt mindestens zwölf Punkte zu erwerben, oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.

17. Die genau eine Wiederholungsmöglichkeit, die gemäß § 14 Abs. 2 PO WP für jede Teilklausur des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre gewährt wird, gilt für alle sechs Teilgebiete dieses Prüfungsfachs als ausgeschöpft, sobald die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nicht bestanden wurde. Dies trifft auch dann zu, wenn bis zum Nichtbestehen der Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach die Wiederholungsmöglichkeit in mindestens einem Teilgebiet durch Unterlassen der Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme nicht in Anspruch genommen wurde.

18. Ein Studierender, der die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nicht bestanden hat, besitzt gemäß § 14 Abs. 3 PO WP das Recht, in diesem Prüfungsfach eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist. Falls dieses Recht ausgeübt wird, gilt:

a) Der Antrag zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung muß beim Prüfungsamt in schriftlicher Form gestellt werden.

b) Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von höchstens zwei Semestern nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.

c) Alle Maluspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wegen des Nichtbestehens einer wiederholten Klausur vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden bei Beantragung und Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung gestrichen.

d) Alle Bonuspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung gutgeschrieben.

e) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bereits bestanden hat, kann er an keiner weiteren Teilklausur teilnehmen.

- f) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bisher nicht bestanden hat, muß er an der zugehörigen Teilklausur teilnehmen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 PO WP). Eine Wiederholung dieser Teilklausur ist im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
 - g) Falls eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
 - h) Andernfalls - wenn eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt.
 - i) Die zweite Wiederholungsprüfung ist genau dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens zwei Semestern einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt mindestens zwölf Punkte erworben wurden und der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
 - j) Die zweite Wiederholungsprüfung ist nicht bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters nach dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt weniger als zwölf Punkte erworben wurden oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
19. Wenn ein Studierender sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, so kann er aufgrund desselben § 14 Abs. 3 in keinem anderen Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen.
20. Jedem Studierenden wird dringend geraten, die Lehrveranstaltungen zu *allen* Teilgebieten des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre - einschließlich des Teilgebiets Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung - zu belegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach bereits nach der erfolgreichen Klausurteilnahme in nur sechs Teilgebieten durch Erwerb von mindestens zwölf Punkten bestanden wurde. Denn im Hauptstudium wird der Inhalt aller Teilgebiete des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre als bekannt vorausgesetzt.

**Fachspezifische Regelungen
für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen
in den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der
Studienrichtung II**

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach CHEMIE

im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II

Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Allgemeine und Anorganische Chemie (Teil A)	60	W/S
Allgemeine und Anorganische Chemie (Teil B)	60	W/S
Organische Chemie	60	W/S
Physikalische Chemie	60	W/S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemes		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 10/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach CHEMIE	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Physikalische Chemie	1
Technische Chemie oder Analytische Chemie*	1
Anorganische Chemie	
Organische Chemie	
*Geprüft wird das Fach, in dem kein HS-Schein erworben wurde	
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach DEUTSCH		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Einführung in die Sprachwissenschaft	60	W/S
Einführung in die Literaturwissenschaft	60	W/S
nach Wahl:		
Syntax oder Lexikologie oder Stilistik / Textlinguistik	60	W/S
nach Wahl:		
Deutsche Literatur vom 17-19. Jhdt. oder Deutschsprachige Literatur des 20. Jhdt. oder Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft	60	W/S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 1/96		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach DEUTSCH	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Sprachwissenschaft	
Literaturwissenschaft	
Fachdidaktik	1
Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft*	1
* Es muß der Bereich gewählt werden, in dem kein Hauptseminarschein erworben wurde (wurden HS-Scheine in beiden Bereichen erworben, besteht eine Wahlmöglichkeit)	
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 1/96	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach ENGLISCH		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Basics of Writing (class essay)	90	W/S
Phonetik und Phonologie	45	W/S
Lexikologie	45	W/S
Theoretische Grammatik	60	W/S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemes		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 10/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach ENGLISCH	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Sprachpraxis (Textproduktion und Übersetzung Deutsch-Englisch)	
Kulturstudien Großbritannien oder USA	
Fachdidaktik Englisch	1
Linguistik oder Literaturwissenschaft* (GB oder USA)	1
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
* Es muß jeweils der Bereich gewählt werden, in dem kein Hauptseminarschein erworben wurde.	
Stand: 10/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach EV. RELIGION		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Altes Testament	60	W/S
Neues Testament	60	W/S
Kirchengeschichte	60	W/S
Systematische Theologie	60	W/S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 10/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach EV. RELIGION	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Theologische Grundfächer (Altes Testament oder Neues Testament / Kirchengeschichte oder Systematische Theologie)	
Religionspädagogik	
Theologische Grundfächer (Altes Testament oder Neues Testament / Kirchengeschichte oder Systematische Theologie)	1
Religionspädagogik	1
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 10/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach FRANZÖSISCH		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Linguistik	60	W/S
Literaturwissenschaft	60	W/S
Sprachpraxis	120	W/S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 1/96		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach FRANZÖSISCH	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
1. Sprachpraktische Klausur unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Kommunikation	
2. Sprachwissenschaft	1
3. Literaturwissenschaft und Kulturstudien	
4. Fachdidaktik	1
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 1/96	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEMEINSCHAFTSKI		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Ideengeschichte*	120	S
Einführung in das politische System der BRD*	120	W
Einführung in den Vergleich politischer Systeme*	120	W
Theorien der Internationalen Beziehungen*	120	W
* Teilnahme an zwei unterschiedlichen Klausuren (Gesamt 240 Min.; Wahlmöglichkeit)		
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=j		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 10/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEMEINSCHAFTS	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in
Politisches System der BRD	
Internationale Beziehungen	
Politische Theorie	
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde	
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 10/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEOGRAPHIE, einschl	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.
Kartographie	80
Anthropogeographie	80
Physiogeographie	80
Legende	
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=je	
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird	
Stand: 10/95	

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEOGRAPHIE, eins
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II

Bezeichnung der Prüfung

(Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Diplom-Prüfung im Fach Geographie : Leistungsnachweis Oberstufe)

Regionalgeographie mit Schwerpunkt zur Anthropogeographie

Regionalgeographie mit Schwerpunkt zur Physiogeographie

Anthropogeographie + Raumplanung

Physiogeographie + Umweltplanung

Legende

1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich

Stand: 10/95

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GESCHICHTE, ein:
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II

Bezeichnung der Prüfung

A) Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters

B) Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit

A) Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters*

B) Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit*

Legende

1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich

* Es ist jeweils das Prüfungsgebiet für die mündliche Prüfung zu belegen, das nicht für die schriftliche Prüfung

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach INFORMATIK		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhyth
Digitale Informationsverarbeitung / Algorithmen u. Datenstrukturen	120	
Programmierung u. Programmiersprachen / Software-Entwurfsverfahren	120	
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 10/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach INFORMATIK	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Theoretische Informatik*	
Praktische Informatik*	
Angewandte Informatik*	
Theoretische Informatik*	1
Praktische Informatik*	1
Angewandte Informatik*	1
* Auswahlmöglichkeit: 2 aus 3 der angegebenen Fächer	
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 10/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach MATHEMAT		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Lineare Algebra und Analytische Geometrie	120	S
Differential- und Integralrechnung	120	S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemes		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 9/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach MATHEMATIK	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Algebra und Zahlentheorie	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	
Geometrie + eine wahlobligatorische Vorlesung	1
Numerik / Informatik + eine wahlobligatorische Vorlesung	1
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 10/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach PHYSIK		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Mathematik I/II	120	S
Experimentalphysik I/II	120	S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemes		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 11/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach PHYSIK	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Experimentelle Physik	
Theoretische Physik	
Experimentelle Physik	1
Theoretische Physik	1
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 11/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach RUSSISCH		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Russische Grammatik II*	120	S
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20. Jahrhunderts*	120	W/S
Übersetzen II	120	W
* 1 Klausur aus 2 (Wahlmöglichkeit)		
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 1195		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach RUSSISCH	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Sprach- oder Literaturwissenschaft (nach Wahl)	
Sprachpraxis	
Sprach- oder Literaturwissenschaft*	1
Fachdidaktik	1
*zu wählen ist das Fachgebiet, das in der Klausur Sprach- oder	
Literaturwissenschaft nicht gewählt wurde.	
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 11/95	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPANISCH		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)
Linguistik	60	W/S
Literaturwissenschaft	60	W/S
Sprachpraxis	120	W/S
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemes		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Stand: 1/96		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPANISCH	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
1. Sprachpraktische Klausur unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Kommunikation	
2. Sprachwissenschaft	1
3. Literaturwissenschaft und Kulturstudien	
4. Fachdidaktik	1
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich	
Stand: 1/96	

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPORT		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Art der P.	Dauer in Min.
Sportbiologie I+II (Anatomie, Physiologie)	S	75
Sportpädagogik	M	45
Theorie und Praxis einer Sportart Gruppe A	K	60
Theorie und Praxis einer Sportart Gruppe B	K	60
Legende		
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemes		
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird		
Art der Prüfung: S=schriftlich, M=Mündlich, K=Kombination=fachpraktisch+(schriftlich und/oder mündl		
Stand: 11/95		

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPORT	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II	
Bezeichnung der Prüfung	Dauer
Sportmedizin / Allg. Bewegungs- und Trainingswissenschaften	
Fachpraktische Prüfung (gemäß Studienplan Hauptstudium)	
Didaktik des Schulsports I+II	
Fachliche Voraussetzungen zur Zulassung zum letzten Teil der Diplom-Prüfung im Fach Sport	
Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, Nachweis über absolvierten Skilehrgang, Übungsleiter	
Legende	
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich, FP=Fachpraktische Prüfung	
Stand: 11/95	

Anlagen zur Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

Wirtschaftspädagogik

an der Universität Leipzig

Vom 26. Februar 1997

(Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/1997 vom 26. Februar 1997 veröffentlicht)

Inhalt

- Anlage 1: Übersicht über die wichtigsten Regelungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Leipzig
- Anlage 2: Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Anlage 3: Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Anlage 4: Fachspezifische Regelungen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Studienrichtung II

Übersicht über die wichtigsten Regelungen der Prüfungsordnung Wirtschaftspädagogik der Universität Leipzig

A) Regelungen für beide Studienrichtungen

1. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsdidaktik (Regelungen finden sich in § 17 Abs. 9)

Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung:
Wirtschaftsdidaktik: Schulpraktische Studien II (SPS)	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsdidaktik: Schulpraktische Studien I (SPS)
Wirtschaftspädagogik (Hauptseminar)	<ul style="list-style-type: none"> Einführung in die empirische erziehungswissenschaftliche Forschung (Ü) Leistungsbeurteilung (Ü)
Wirtschaftsdidaktik (Hauptseminar)	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsdidaktische Lehr-/Lernarrangements (Ü) Wirtschaftsdidaktische Curriculumentwicklung (Ü)

2. Bildung der Fachnoten der Diplomprüfung

(Regelungen finden sich insb. in § 24)

a) wenn der Leistungsnachweis gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 in die Bildung der Fachnote einbezogen wird:

	auf mündliche Prüfung gem. § 23 Abs. 3 verzichtet?			
	nein		ja	
	Leistungsnachweis gem. § 17 Abs. 1		Leistungsnachweis gem. § 17 Abs. 1	
	SL-Schein	HS-Schein	SL-Schein	HS-Schein
Klausur	45%	40%	90%	80%
mündliche Prüfung	45%	40%	---	---
Leistungsnachweis	10%	20%	10%	20%
Summe	100%	100%	100%	100%

b) wenn der Leistungsnachweis gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 nicht in die Bildung der Fachnote einbezogen wird:

	auf mündliche Prüfung gem. § 23 Abs. 3 verzichtet?	
	nein	ja
Klausur	50%	100%
mündliche Prüfung	50%	---
Summe	100%	100%

B) Regelungen für die Studienrichtung I

1. Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

(Regelungen finden sich insb. in § 10)

Fach	Klausurdauer (Min.)
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	180
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	120
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	120

2. Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung

(Regelungen finden sich insb. in § 9 und Anlagen 2 und 3)

Fach	Teilklausur	Klausur- dauer (Min.)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 2))	Externes Rechnungswesen	40
	Finanzierung und Investition	40
	Internes Rechnungswesen	40
	Marketing I	40
	Op. Produktionsmanagement	40
	Unternehmensführung - Einführung	40
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 3))	Einführung in die Geldwirtschaft	30
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	30
	Finanzwissenschaft I	30
	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	30
	Grundzüge der Makroökonomik	60
	Grundzüge der Mikroökonomik	60
Grundlagen der Statistik	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistische Methoden I	120
	Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik	120
	Wirtschaftspädagogik	
	Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	60
	Berufsbildungssysteme	60
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik*	Einführung in die Informatik	40
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	40

* Zusätzlich ist eine mündliche Prüfung abzulegen, vgl. § 9 Abs. 8.

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(Regelungen finden sich insb. in § 17 und § 18 Abs. 3)

	Fach	Leistungs- nachweise	Art des Leistungsnachweises*
a)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	HS- oder SL-Schein
b)	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	s.o.
c)	Wirtschaftspädagogik	1	s.o.
d)	Wirtschaftsdidaktik	1	s.o.
e)	wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	s.o.
f)	Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler	2	Klausurscheine

*Es sind mindestens 2 HS-Scheine zu erwerben, wovon mindestens einer in den Fächern a), b) oder e) erworben werden muß.

4. Schriftliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 22)

Fach	schriftliche Prüfungs- leistungen	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	240
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	240
Wirtschaftspädagogik	1	240
Wirtschaftsdidaktik	1	240
wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	240

5. Mündliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 23)

Fach	mündliche Prüfungs- leistungen*	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	15-20
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	15-20
Wirtschaftspädagogik	1	15-20
Wirtschaftsdidaktik	1	15-20
wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	15-20

*§ 23 Abs. 2 räumt dem Prüfungskandidaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen in höchstens drei der von ihm gewählten Prüfungsfächer auf eine mündliche Prüfung zu verzichten.

C) Regelungen für die Studienrichtung II

1. Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

(Regelungen finden sich insb. in § 10)

Fach	Klausurdauer (Min.)
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	180
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	120
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	40

2. Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung

(Regelungen finden sich insb. in § 9 und Anlagen 2 und 3)

Fach	Teilklausur	Klausurdauer (Min.)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 2))	Externes Rechnungswesen	40
	Finanzierung und Investition	40
	Internes Rechnungswesen	40
	Marketing I	40
	Op. Produktionsmanagement	40
	Unternehmensführung - Einführung	40
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Abrechnungsmodus siehe Bonus-/ Malus-Regelung (Anlage 3))	Einführung in die Geldwirtschaft	30
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	30
	Finanzwissenschaft I	30
	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	30
	Grundzüge der Makroökonomik	60
	Grundzüge der Mikroökonomik	60
Wirtschaftspädagogik/ Wirtschaftsdidaktik	Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	60
	Berufsbildungssysteme	60
nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	siehe Anlage 4	siehe Anlage 4

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(Regelungen finden sich insb. in § 17 und § 18 Abs. 3)

Fach	Leistungs- nachweise	Art des Leistungs- nachweises*
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	HS- oder SL-Schein
b) Wirtschaftspädagogik	1	s.o.
c) Wirtschaftsdidaktik	1	HS-Schein
d) nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	1	HS- oder SL-Schein
e) Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts für Wirtschaftswissenschaftler	2	Klausurscheine

*Es ist mindestens 1 HS-Scheine zu erwerben, wovon mindestens einer im Fach a) erworben werden muß.

4. Schriftliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 22)

Fach	schriftliche Prüfungen	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	240
Wirtschaftspädagogik	1	240
Wirtschaftsdidaktik	1	240
nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	2	je 240

5. Mündliche Diplomprüfungsleistungen

(Regelungen finden sich insb. in § 23)

Fach	mündliche Prüfungsleistungen*	Dauer der Prüfung (Min.)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	15-20
Wirtschaftspädagogik	1	15-20
Wirtschaftsdidaktik	1	15-20
nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach	2	je 15-20

***§ 23 Abs. 2 räumt dem Prüfungskandidaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen in höchstens drei der von ihm gewählten Prüfungsfächer (nicht jedoch im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach) auf eine mündliche Prüfung zu verzichten.**

Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System")
für die Diplomvorprüfung
im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

1. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf sechs Teilgebiete:
 - Externes Rechnungswesen,
 - Finanzierung und Investition I,
 - Internes Rechnungswesen,
 - Marketing I,
 - Operatives Produktionsmanagement,
 - Unternehmensführung - Einführung.

Das Teilgebiet Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ist kein Gegenstand der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Daher zählt dieses Teilgebiet im folgenden nicht zu den sechs Teilgebieten für die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei allen betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen können aber die Kenntnisse, die in diesem Teilgebiet vermittelt werden, inhaltlich vorausgesetzt werden.

2. Für jedes der sechs Teilgebiete aus den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wird in jedem Semester nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eine Teilklausur von 40 Minuten Dauer angeboten. Zur Klausurteilnahme ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb desjenigen Zeitraums erforderlich, der vom Prüfungsamt bekanntgegeben wird.
3. Jede Teilklausur wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (PO WP) bewertet.
4. Nur dann, wenn an der Teilklausur eines Teilgebiets erstmals teilgenommen wurde (erster Versuch), die Teilklausur aber wegen der Note "nicht ausreichend" (5,0) nicht bestanden wurde, kann die Teilklausur im betroffenen Teilgebiet genau einmal wiederholt werden (zweiter Versuch). Die Wiederholung der Teilklausur ist aber nicht obligatorisch. Statt dessen kann die Teilklausur, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde, auch stehen gelassen werden. Sie geht dann in die Berechnung der Fachnote für das Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein.
5. Es wird keine eigenständige Wiederholungsklausur angeboten. Statt dessen erfolgt die Wiederholung der Klausur durch Teilnahme an einer derjenigen Teilklausuren, die in den nachfolgenden Semestern für das betroffene Teilgebiet gestellt werden. Eine Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich.
6. Wenn die Teilklausur eines Teilgebiets beim ersten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür zwei Bonuspunkte.
7. Falls die Teilklausur erst beim zweiten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 1,5 Bonuspunkte.
8. Andernfalls - wenn auch die wiederholte Teilklausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt. Danach

kann der Studierende an den Teilklausuren, die zum selben Teilgebiet in einem späteren Semester angeboten werden, nicht mehr teilnehmen (sofern er nicht sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, in genau einem Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen).

9. In die Gesamtpunkteanzahl aller Teilklausuren, die während des Grundstudiums abgelegt wurden, gehen Bonuspunkte mit positivem und Maluspunkte mit negativem Vorzeichen ein.
10. Die Diplomvorprüfung ist im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre genau dann bestanden, wenn insgesamt mindestens neun Punkte erworben wurden. (Das entspricht 75% der maximal erreichbaren Punkteanzahl.)
11. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre durch Erwerb von mindestens neun Punkten bestanden wurde, aber noch nicht in jedem der sechs Teilgebiete die Möglichkeit zur erstmaligen oder wiederholten Klausurteilnahme ausgeschöpft wurde, so ist es weiterhin zulässig, an den Teilklausuren der betroffenen Teilgebiete erstmals oder wiederholt teilzunehmen. Eine solche Klausurteilnahme kann z.B. in der Absicht erfolgen, die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre zu verbessern.
12. Der Studierende muß gegenüber dem Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung abgeben, sobald er die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abschließen möchte. Diese Abschlußerklärung ist zulässig, wenn der Studierende die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bestanden hat und an keiner weiteren Teilklausur im selben Prüfungsfach teilnehmen möchte oder kann.
13. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bestanden wurde und der Studierende den Abschluß der Prüfung in diesem Prüfungsfach erklärt hat, wird die numerische Fachnote als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, die in die Bewertung einbezogen wurden. Dies schließt auch diejenigen Teilklausuren ein,
 - a) die der Studierende im ersten Versuch nicht bestanden hat und bei denen er auf eine Wiederholung im zweiten Versuch verzichtet hat,
 - b) die der Studierende im zweiten Versuch nicht bestanden hat.

Bei der Mittelwertberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt (alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).

14. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b PO WP

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0: - ausreichend,	falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde;
	- nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde.

15. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre so gestaltet, daß sich die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abschließen läßt.
16. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn es nach den voranstehenden Regelungen unmöglich ist, in den sechs Teilgebieten dieses Prüfungsfachs jemals insgesamt mindestens neun Punkte zu erwerben oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
17. Die genau eine Wiederholungsmöglichkeit, die gemäß § 14 Abs. 2 PO WP für jede Teilklausur des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre gewährt wird, gilt für alle sechs Teilgebiete dieses Prüfungsfachs als ausgeschöpft, sobald die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden wurde. Dies trifft auch dann zu, wenn bis zum Nichtbestehen der Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach die Wiederholungsmöglichkeit in mindestens einem Teilgebiet durch Unterlassen der Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme nicht in Anspruch genommen wurde.
18. Ein Studierender, der die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden hat, besitzt gemäß § 14 Abs. 3 PO WP das Recht, in diesem Prüfungsfach eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist. Falls dieses Recht ausgeübt wird, gilt:
 - a) Der Antrag zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung muß beim Prüfungsamt in schriftlicher Form gestellt werden.
 - b) Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von höchstens zwei Semestern nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
 - c) Alle Maluspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wegen des Nichtbestehens einer wiederholten Klausur vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden bei Beantragung und Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung gestrichen.
 - d) Alle Bonuspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung gutgeschrieben.
 - e) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bereits bestanden hat, kann er an keiner weiteren Teilklausur teilnehmen.
 - f) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bisher nicht bestanden hat, muß er an der zugehörigen Teilklausur teilnehmen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 PO WP). Eine Wiederholung dieser Teilklausur ist im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
 - g) Falls eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 1,5 Bonuspunkte.
 - h) Andernfalls - wenn eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt.
 - i) Die zweite Wiederholungsprüfung ist genau dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens zwei Semestern einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt mindestens neun Punkte erworben wurden und der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.

- j) Die zweite Wiederholungsprüfung ist nicht bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters nach dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt weniger als neun Punkte erworben wurden oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
19. Wenn ein Studierender sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, so kann er aufgrund desselben § 14 Abs. 3 in keinem anderen Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen.
20. Jedem Studierenden wird dringend geraten, die Lehrveranstaltungen zu *allen* Teilgebieten des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre - einschließlich des Teilgebiets Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - zu belegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach bereits nach der erfolgreichen Klausurteilnahme in nur fünf Teilgebieten durch Erwerb von mindestens neun Punkten bestanden wurde. Denn im Hauptstudium wird der Inhalt aller Teilgebiete des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als bekannt vorausgesetzt.

Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System")
für die Diplomvorprüfung
im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

1. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf sechs Teilgebiete:

- Einführung in die Geldwirtschaft,
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- Finanzwissenschaft I,
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
- Grundzüge der Makroökonomik,
- Grundzüge der Mikroökonomik.

Das Teilgebiet Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist kein Gegenstand der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Daher zählt dieses Teilgebiet im folgenden nicht zu den sechs Teilgebieten für die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei allen volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können aber die Kenntnisse, die in diesem Teilgebiet vermittelt werden, vorausgesetzt werden.

2. Für jedes der sechs Teilgebiete aus den Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wird in jedem Semester nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eine Teilklausur angeboten. Die Klausurdauern betragen in den Teilgebieten Einführung in die Geldwirtschaft, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft I jeweils 30 Minuten sowie in den Teilgebieten Grundzüge der Makroökonomik und Grundzüge der Mikroökonomik jeweils 60 Minuten.

3. Jede Teilklausur wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (PO WP) bewertet.

4. Nur dann, wenn an der Teilklausur eines Teilgebiets erstmals teilgenommen wurde (erster Versuch), die Teilklausur aber wegen der Note "nicht ausreichend" (5,0) nicht bestanden wurde, kann die Teilklausur im betroffenen Teilgebiet genau einmal wiederholt werden (zweiter Versuch). Die Wiederholung der Teilklausur ist aber nicht obligatorisch. Statt dessen kann die Teilklausur, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde, auch stehen gelassen werden. Sie geht dann in die Berechnung der Fachnote für das Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein.

5. Es wird keine eigenständige Wiederholungsklausur angeboten. Statt dessen erfolgt die Wiederholung der Klausur durch Teilnahme an einer derjenigen Teilklausuren, die in den nachfolgenden Semestern für das betroffene Teilgebiet gestellt werden. Eine Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich.

6. Wenn die Teilklausur eines Teilgebiets beim ersten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:

- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
- 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
- 4 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,

- 4 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
7. Falls die Teilklausur erst beim zweiten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
 8. Andernfalls - wenn auch die wiederholte Teilklausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt. Danach kann der Studierende an den Teilklausuren, die zum selben Teilgebiet in einem späteren Semester angeboten werden, nicht mehr teilnehmen (sofern er nicht sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, in genau einem Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen).
 9. In die Gesamtpunkteanzahl aller Teilklausuren, die während des Grundstudiums abgelegt wurden, gehen Bonuspunkte mit positivem und Maluspunkte mit negativem Vorzeichen ein.
 10. Die Diplomvorprüfung ist im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre genau dann bestanden, wenn insgesamt mindestens zwölf Punkte erworben wurden. (Das entspricht 75% der maximal erreichbaren Punkteanzahl.)
 11. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre durch Erwerb von mindestens zwölf Punkten bestanden wurde, aber noch nicht in jedem der sechs Teilgebiete die Möglichkeit zur erstmaligen oder wiederholten Klausurteilnahme ausgeschöpft wurde, so ist es weiterhin zulässig, an den Teilklausuren der betroffenen Teilgebiete erstmals oder wiederholt teilzunehmen. Eine solche Klausurteilnahme kann z.B. in der Absicht erfolgen, die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre zu verbessern.
 12. Der Studierende muß gegenüber dem Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung abgeben, sobald er die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre abschließen möchte. Diese Abschlusserklärung ist zulässig, wenn der Studierende die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre bestanden hat und an keiner weiteren Teilklausur im selben Prüfungsfach teilnehmen möchte oder kann.
 13. Falls die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre bestanden wurde und der Studierende den Abschluß der Prüfung in diesem Prüfungsfach erklärt hat, wird die numerische Fachnote als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, die in die Bewertung einbezogen wurden. Dies schließt auch diejenigen Teilklausuren ein,
 - a) die der Studierende im ersten Versuch nicht bestanden hat und bei denen er auf eine Wiederholung im zweiten Versuch verzichtet hat,
 - b) die der Studierende im zweiten Versuch nicht bestanden hat.

Bei der Mittelwertberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt (alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).

14. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b PO WP

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0:	- ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde;
	- nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde.

15. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre so gestaltet, daß sich die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abschließen läßt.

16. Die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn es nach den voranstehenden Regelungen unmöglich ist, in den sechs Teilgebieten dieses Prüfungsfachs jemals insgesamt mindestens zwölf Punkte zu erwerben, oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.

17. Die genau eine Wiederholungsmöglichkeit, die gemäß § 14 Abs. 2 PO WP für jede Teilklausur des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre gewährt wird, gilt für alle sechs Teilgebiete dieses Prüfungsfachs als ausgeschöpft, sobald die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nicht bestanden wurde. Dies trifft auch dann zu, wenn bis zum Nichtbestehen der Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach die Wiederholungsmöglichkeit in mindestens einem Teilgebiet durch Unterlassen der Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme nicht in Anspruch genommen wurde.

18. Ein Studierender, der die Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nicht bestanden hat, besitzt gemäß § 14 Abs. 3 PO WP das Recht, in diesem Prüfungsfach eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist. Falls dieses Recht ausgeübt wird, gilt:

- Der Antrag zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung muß beim Prüfungsamt in schriftlicher Form gestellt werden.
- Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von höchstens zwei Semestern nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
- Alle Maluspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wegen des Nichtbestehens einer wiederholten Klausur vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden bei Beantragung und Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung gestrichen.
- Alle Bonuspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung gutgeschrieben.
- In jedem Teilgebiet, das der Studierende bereits bestanden hat, kann er an keiner weiteren Teilklausur teilnehmen.

- f) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bisher nicht bestanden hat, muß er an der zugehörigen Teilklausur teilnehmen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 PO WP). Eine Wiederholung dieser Teilklausur ist im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
 - g) Falls eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
 - h) Andernfalls - wenn eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür genau einen Maluspunkt.
 - i) Die zweite Wiederholungsprüfung ist genau dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens zwei Semestern einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt mindestens zwölf Punkte erworben wurden und der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung noch nicht gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
 - j) Die zweite Wiederholungsprüfung ist nicht bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters nach dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt weniger als zwölf Punkte erworben wurden oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 5 PO WP erloschen ist.
19. Wenn ein Studierender sein Recht nach § 14 Abs. 3 PO WP ausübt, im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, so kann er aufgrund desselben § 14 Abs. 3 in keinem anderen Prüfungsfach der Diplomvorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen.
20. Jedem Studierenden wird dringend geraten, die Lehrveranstaltungen zu *allen* Teilgebieten des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre - einschließlich des Teilgebiets Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung - zu belegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungsfach bereits nach der erfolgreichen Klausurteilnahme in nur sechs Teilgebieten durch Erwerb von mindestens zwölf Punkten bestanden wurde. Denn im Hauptstudium wird der Inhalt aller Teilgebiete des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre als bekannt vorausgesetzt.

Fachspezifische Regelungen
für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen
in den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der
Studienrichtung II

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach CHEMIE			GRUNDSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Allgemeine und Anorganische Chemie (Teil A)	60	W/S	1.
Allgemeine und Anorganische Chemie (Teil B)	60	W/S	2.
Organische Chemie	60	W/S	3.
Physikalische Chemie	60	W/S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 10/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach CHEMIE		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Physikalische Chemie	15-20	M
Technische Chemie oder Analytische Chemie*	15-20	M
Anorganische Chemie	240	S
Organische Chemie	240	S
*Geprüft wird das Fach, in dem kein HS-Schein erworben wurde		
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach DEUTSCH			GRUNDSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Einführung in die Sprachwissenschaft	60	W/S	1.
Einführung in die Literaturwissenschaft	60	W/S	1.
nach Wahl:			
Syntax oder Lexikologie oder Stilistik / Textlinguistik	60	W/S	2.-4.
nach Wahl:			
Deutsche Literatur vom 17-19. Jhdt. oder Deutschsprachige Literatur des 20. Jhdt. oder Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft	60	W/S	2.-4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 1/96			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach DEUTSCH		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Sprachwissenschaft	240	S
Literaturwissenschaft	240	S
Fachdidaktik	15-20	M
Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft*	15-20	M
* Es muß der Bereich gewählt werden, in dem kein Hauptseminarschein		
erworben wurde (wurden HS-Scheine in beiden Bereichen erworben,		
besteht eine Wahlmöglichkeit)		
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 1/96		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach ENGLISCH		GRUNDSTUDIUM	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Basics of Writing (class essay)	90	W/S	3.
Phonetik und Phonologie	45	W/S	2.
Lexikologie	45	W/S	3.
Theoretische Grammatik	60	W/S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 10/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach ENGLISCH		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Sprachpraxis (Textproduktion und Übersetzung Deutsch-Englisch)	240	S
Kulturstudien Großbritannien oder USA	240	S
Fachdidaktik Englisch	15-20	M
Linguistik oder Literaturwissenschaft* (GB oder USA)	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
* Es muß jeweils der Bereich gewählt werden, in dem kein Hauptseminarschein erworben wurde.		
Stand: 10/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach EV. RELIGION		GRUNDSTUDIUM	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Altes Testament	60	W/S	1.
Neues Testament	60	W/S	2.
Kirchengeschichte	60	W/S	3.
Systematische Theologie	60	W/S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 10/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach EV. RELIGION		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung		Dauer in Min.
Art der Prüfung 1)		
Theologische Grundfächer (Altes Testament oder Neues Testament / Kirchengeschichte oder Systematische Theologie)	240	S
Religionspädagogik	240	S
Theologische Grundfächer (Altes Testament oder Neues Testament / Kirchengeschichte oder Systematische Theologie)	15-20	M
Religionspädagogik	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 10/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach FRANZÖSISCH			GRUNDSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Linguistik	60	W/S	4.
Literaturwissenschaft	60	W/S	4.
Sprachpraxis	120	W/S	3./4.*
			*je nach Stand der Vorkenntnisse
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 1/96			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach FRANZÖSISCH		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
1. Sprachpraktische Klausur unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Kommunikation	240	S
2. Sprachwissenschaft	15-20	M
3. Literaturwissenschaft und Kulturstudien	240	S
4. Fachdidaktik	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 1/96		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEMEINSCHAFTSKUNDE		GRUNDSTUDIUM	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Ideengeschichte*	120	S	2. o. 4.
Einführung in das politische System der BRD*	120	W	1. o. 3.
Einführung in den Vergleich politischer Systeme*	120	W	1. o. 3.
Theorien der Internationalen Beziehungen*	120	W	1. o. 3.
* Teilnahme an zwei unterschiedlichen Klausuren (Gesamt 240 Min.; Wahlmöglichkeit)			
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 10/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEMEINSCHAFTSKUNDE		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Politisches System der BRD	240	S
Internationale Beziehungen	240	S
Politische Theorie	15-20	M
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 10/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEOGRAPHIE, einschl. Wirtschaftsgeographie			
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			GRUNDSTUDIUM
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Kartographie	80	W	1.
Anthropogeographie	80	S	4.
Physiogeographie	80	S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 10/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GEOGRAPHIE, einschl. Wirtschaftsgeographie		
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		HAUPTSTUDIUM
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
<i>(Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Diplom-Prüfung im Fach Geographie : Leistungsnachweis Oberseminar der Wirtschafts- u. Soz.geographie)</i>		
Regionalgeographie mit Schwerpunkt zur Anthropogeographie	240	S
Regionalgeographie mit Schwerpunkt zur Physiogeographie	240	S
Anthropogeographie + Raumplanung	15-20	M
Physiogeographie + Umweltplanung	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 10/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach GESCHICHTE, einschl. Wirtschaftsgeschichte			
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			GRUNDSTUDIUM
Bezeichnung der Teilprüfung	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
A) Alte Geschichte*	60	W/S	1.
B) Geschichte des Mittelalters*	60	W/S	2.
C) Geschichte der Neuzeit*	60	W/S	3.
D) Geschichte der Neuesten Zeit*	60	W/S	3.
E) Fachdidaktik Geschichte*	60	W/S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Prüfungsteilnahme empfohlen wird			
* Aus den Prüfungsbereichen A-D sind drei Teilprüfungen eigener Wahl und aus dem Prüfungsbereich E eine Teilprüfung zu absolvieren.			
Stand: 1/96			

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach INFORMATIK			GRUNDSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Digitale Informationsverarbeitung / Algorithmen u. Datenstrukturen	120	S	2.
Programmierung u. Programmiersprachen / Software-Entwurfsverfahren	120	S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 10/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach INFORMATIK		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Theoretische Informatik*	240	S
Praktische Informatik*	240	S
Angewandte Informatik*	240	S
Theoretische Informatik*	15-20	M
Praktische Informatik*	15-20	M
Angewandte Informatik*	15-20	M
* Auswahlmöglichkeit: 2 aus 3 der angegebenen Fächer		
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 10/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach MATHEMATIK			GRUNDSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Lineare Algebra und Analytische Geometrie	120	S	2.
Differential- und Integralrechnung	120	S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 9/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach MATHEMATIK		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Algebra und Zahlentheorie	240	S
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	240	S
Geometrie + eine wahlobligatorische Vorlesung	15-20	M
Numerik / Informatik + eine wahlobligatorische Vorlesung	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 10/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach PHYSIK			GRUNDSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Mathematik I/II	120	S	2.
Experimentalphysik I/II	120	S	4.
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 11/95			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach PHYSIK		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Experimentelle Physik	240	S
Theoretische Physik	240	S
Experimentelle Physik	15-20	M
Theoretische Physik	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 11/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach RUSSISCH		GRUNDSTUDIUM	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Russische Grammaik II*	120	S	2./4.
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20. Jahrhunderts*	120	W/S	2.-4.
Übersetzen II	120	W	3.
* 1 Klausur aus 2 (Wahlmöglichkeit)			
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 1195			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach RUSSISCH		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Sprach- oder Literaturwissenschaft (nach Wahl)	240	S
Sprachpraxis	240	S
Sprach- oder Literaturwissenschaft*	15-20	M
Fachdidaktik	15-20	M
*zu wählen ist das Fachgebiet, das in der Klausur Sprach- oder		
Literaturwissenschaft nicht gewählt wurde.		
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 11/95		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPANISCH		GRUNDSTUDIUM	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II			
Bezeichnung der Teilklausur	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Linguistik	60	W/S	4.
Literaturwissenschaft	60	W/S	4.
Sprachpraxis	120	W/S	3./4.*
			*je nach Stand der Vorkenntnisse
Legende			
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester			
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird			
Stand: 1/96			

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPANISCH		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
1. Sprachpraktische Klausur unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Kommunikation	240	S
2. Sprachwissenschaft	15-20	M
3. Literaturwissenschaft und Kulturstudien	240	S
4. Fachdidaktik	15-20	M
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich		
Stand: 1/96		

Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPORT			GRUNDSTUDIUM	
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II				
Bezeichnung der Prüfung	Art der P.	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
Sportbiologie I+II (Anatomie, Physiologie)	S	75	W	2./3.
Sportpädagogik	M	45	W/S	3./4.
Theorie und Praxis einer Sportart Gruppe A	K	60	W/S	2.-4.
Theorie und Praxis einer Sportart Gruppe B	K	60	W/S	2.-4.
Legende				
1) Rhythmus, in dem Prüfung angeboten wird: "W"=jedes Wintersemester; "S"=jedes Sommersemester; "W/S"=jedes Semester				
2) Studiensemester, in dem die Klausurteilnahme empfohlen wird				
Art der Prüfung: S=schriftlich, M=Mündlich, K=Kombination=fachpraktisch+(schriftlich und/oder mündlich)				
Stand: 11/95				

Diplom-Prüfung im nicht-wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach SPORT		HAUPTSTUDIUM
im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II		
Bezeichnung der Prüfung	Dauer in Min.	Art der Prüfung 1)
Sportmedizin / Allg. Bewegungs- und Trainingswissenschaften	240	S
Fachpraktische Prüfung (gemäß Studienplan Hauptstudium)	240	FP
Didaktik des Schulsports I+II	45	M
Fachliche Voraussetzungen zur Zulassung zum letzten Teil der Diplom-Prüfung im Fach Sport: 1 HS-Schein.		
Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, Nachweis über absolvierten Skilehrgang, Übungsleiterschein in einer Sportart		
Legende		
1) Art der Prüfung: M=mündlich, S=Schriftlich, FP=Fachpraktische Prüfung		
Stand: 11/95		